

ERKLÄRUNG VON ESBJERG

Ministererklärung der
Neunten Trilateralen Regierungskonferenz
zum Schutz des Wattenmeeres

Esbjerg, 31. Oktober 2001

Inhalt

Esbjerg Erklärung

Präambel	171
Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung von Stade und des Wattenmeerplans	172
Zustand der Wattenmeerumwelt	173
Meeressäuger	175
Anmeldung als Weltnaturerbe	175
Landschaft und kulturelles Erbe	176
Grenzen des trilateralen Kooperations- und Schutzgebietes	176
EU-Rechtsvorschriften	177
Schifffahrt	178
Kommunikation, Information und Beteiligung der Öffentlichkeit	179
Zonierung	180
Küstenschutz und Meeresspiegelanstieg	180
Trilaterales Monitoring- und Bewertungs-Programm (TMAP)	181
Nachhaltigkeit bei Tourismus und Erholungsnutzungen	181
Internationale Zusammenarbeit	182
Künftige Zusammenarbeit	183
Gastland und Jahr der nächsten Konferenz	184
Gastland und Jahr des nächsten wissenschaftlichen Wattenmeersymposiums	184
Anhang 1 Schutz- und Managementplan für die Seehundpopulation im Wattenmeer 2002–2006	185
Anhang 2 Anpassung der Grenzen des Wattenmeergebietes und des Schutzgebietes	199
Anhang 3 Massnahmen zur Verbesserung der Schiffssicherheit und des Umweltschutzes auf See – Beispiele der IMO, EU und nationale Aktivitäten	201
Anhang 4 Bei der IMO einzureichende Karte des Gebietes, das als Besonders Empfindliches Meeresgebiet (PSSA) Wattenmeer ausgewiesen werden soll	207
Anhang 5 Erklärung an die 5. Internationale Nordseeschutz-Konferenz am 20.–21. März 2002 in Bergen (Norwegen)	209
Anhang 6 Mandat des Trilateralen Wattenmeerforums	213

Politik-Bewertungsbericht

Zusammenfassung des Politik-Bewertungsberichts	215
--	-----

Abkürzungen

Liste der Abkürzungen	221
-----------------------	-----

ERKLÄRUNG VON ESBJERG

Präambel

Der Minister für Umwelt und Energie, Dänemark, die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bundesrepublik Deutschland, und die Staatssekretärin für Landwirtschaft, Landschaftspflege und Fischerei, Niederlande, zuständig für den Schutz des Wattenmeergebietes, kamen am 31. Oktober 2001 anlässlich der 9. Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres (der II. Konferenz von Esbjerg) zusammen, um gestützt auf die Erklärung von Stade und den auf der Wattenmeerkonferenz 1997 in Stade angenommenen Trilateralen Wattenmeerplan ihre Zusammenarbeit zu verstärken, weiterzuentwickeln und ihr mehr Nachdruck zu verleihen. Insbesondere erörterten sie die künftige Kooperation einschließlich der Aspekte Mensch und Wattenmeer, lokaler kultureller Aspekte und Einberufung eines Wattenmeer-Forums.

SIE

BEKRÄFTIGEN erneut die gemeinsame Verantwortung für den Schutz und die nachhaltige Entwicklung des Wattenmeergebietes als gemeinsamen Naturraum von großer internationaler Bedeutung, wie in der Erklärung von Stade und dem Trilateralen Wattenmeerplan niedergelegt.

Sie BEKRÄFTIGEN in Übereinstimmung mit Art. 17 der Erklärung von Stade erneut, dass das Wattenmeergebiet, unter Berücksichtigung der externen Aktivitäten, die einen Einfluss auf die *Gemeinsamen Ziele*¹ haben könnten, des Schutzes und des Managements bedarf.

Sie ERKENNEN AN, dass das Wattenmeergebiet ein Gebiet von großer Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist, und ein Gebiet, in dem Menschen leben, arbeiten und sich erholen.

Sie BEKRÄFTIGEN erneut ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen über die Biologische Vielfalt und der Agenda 21 zum Schutz der biologischen Vielfalt und zur nachhaltigen Nutzung ihrer Bestandteile sowie das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung. Eine nachhaltige Entwicklung muss auch den Bedürfnissen und Anforderungen der Gesellschaft Rechnung tragen – beispielsweise Küstenschutzmaßnahmen, Management von Schifffahrtslinien, Energieversorgung, Landwirtschaft, Fischerei, Häfen, Tourismus, Infrastruktur, Industrie sowie innere und äußere Sicherheit. Nachhaltige menschliche Aktivitäten bleiben auch in der Zukunft möglich.

Sie BEKRÄFTIGEN erneut, dass die Sicherheit der Bewohner der Wattenmeerregion von höchster Bedeutung ist.

Sie ERKENNEN AN, dass die Sicherheit des Schiffsverkehrs für den Schutz des Wattenmeeres unbedingt notwendig ist.

Sie ERINNERN AN das „Übereinkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an

¹ Anmerkung: Die „gemeinsamen Ziele“ wurden anlässlich der Konferenz von Leeuwarden 1994 festgelegt und mit dem 1997 verabschiedeten Wattenmeerplan bekräftigt.

Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten“ (Aarhus-Konvention), welches Maßnahmen vorsieht zur

- Erleichterung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen, die bei den Behörden vorhanden sind,
- Förderung der Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren, die die Umwelt betreffen,
- Ausweitung der Möglichkeiten für den Zugang zu Gerichten.

Sie ANERKENNEN die Ergebnisse der Mitwirkung und der Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen und der Wattenmeerbeiräte als wertvolle Beiträge sowohl für die Umsetzung der Erklärung von Stade und des Wattenmeerplans, als auch zur Vorbereitung der II. Konferenz von Esbjerg, und sie erklären ihre Absicht und Bereitschaft, ihre Zusammenarbeit mit diesen Organisationen fortzusetzen und zu verstärken, um das Wattenmeer zu schützen und nachhaltige menschliche Aktivitäten in der Wattenmeerregion sicherzustellen.

Sie WÜRDIGEN die Bemühungen der Interregionalen Wattenmeerkooperation, zur Arbeit im Rahmen der trilateralen Zusammenarbeit beizutragen, insbesondere in den Bereichen Umweltverträglichkeitsprüfung, Förderung des kulturellen Erbes der einheimischen Bevölkerung und nachhaltiger Tourismus, und **bitten** die Interregionale Wattenmeerkooperation, ihre Arbeit als zunehmend wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung im Wattenmeergebiet fortzusetzen.

Sie ERKENNEN die Bedeutung der Meeresforschung gemäß Teil XIII des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen u.a. für den Schutz und Erhalt der Meeresumwelt und die Erforschung der globalen Umwelt an.

Sie ERINNERN an den Beschluss 7/1 der VN-Kommission für nachhaltige Entwicklung, dass für vernünftige Entscheidungen grundlegend ist, die Meeresumwelt zu verstehen.

Sie BEGRÜSSEN die Empfehlungen des 10. Internationalen Wissenschaftlichen Wattenmeersymposiums, das im Jahr 2000 abgehalten wurde und sich den „Herausforderungen für das Wattenmeer“ widmete, als wertvollen Beitrag zur weiteren Entwicklung von Politik und Management im Rahmen der trilateralen Wattenmeer-Zusammenarbeit.

In Ausübung ihrer politischen Verantwortlichkeiten VEREINBAREN die Staatssekretärinnen und der Minister folgendes:

Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung von Stade und des Wattenmeerplans

1. Sie **begrüßen** die Fortschritte bei der Umsetzung der Erklärung von Stade und des Trilateralen Wattenmeerplans, wie sie im Gemeinsamen Umsetzungsbericht dargelegt sind.
2. Sie **ergreifen** die erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung der noch unerledigten Punkte in der Erklärung von Stade und im Trilateralen Wattenmeerplan.
3. Sie **erinnern an** Art. 11 der Erklärung von Stade und **beschließen**, den Wattenmeerplan fortzuschreiben, u.a. auf der Grundlage des Politik-Bewertungsberichts und der hoch willkommenen Beiträge der Betroffenen, einschließlich von Vorschlägen für eine nachhaltige Entwicklung.

Zustand der Wattenmeerumwelt

4. Sie **erkennen** den Wattenmeer-Qualitätszustandsbericht 1999 (QSR, Quality Status Report) als Fachbericht **an**, in welchem der Zustand des Ökosystems Wattenmeer und die Umsetzung der Gemeinsamen Ziele bewertet werden, und **würdigen** die – häufig ehrenamtliche – Arbeit der Experten für die Erstellung des QSR.
5. Sie **erkennen** die Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Politik-Bewertungsberichtes **an**, der auch eine Liste trilateraler Berichte enthält.
6. Da das Gemeinsame Ziel hinsichtlich der Eutrophierung noch nicht erreicht wurde, **betonen** sie, dass besonderer Nachdruck auf die Reduzierung der Stickstoffeinträge gelegt werden muss.
7. Sie **nehmen** mit Befriedigung die bei den Einträgen und Konzentrationen der meisten natürlichen Mikroverunreinigungen erzielte Verringerung **zur Kenntnis**, stellen jedoch auch fest, dass die Konzentration der Xenobiotica immer noch Anlass zur Sorge gibt, und **führen** daher die Umsetzung gegenwärtiger Strategien zur Reduktion der Einträge dieser Stoffe **weiter**.
8. Sie **würdigen**, dass in den letzten zehn Jahren im Hinblick auf die Verbesserung der natürlichen Bedingungen der Salzwiesen durch die Verringerung oder die allmähliche Einstellung der Beweidung und künstlichen Entwässerung sowie in Hinblick auf die Rückdeichung von Sommerpoldern viel erreicht wurde, und **leiten** auf der Grundlage gemeinsamer trilateraler Kriterien eine Erhebung zum derzeitigen Zustand der Salzwiesen **in die Wege**.
9. Sie **erkennen** die Bemühungen um eine Strategie für die Muschelfischerei **an** und **betonen**, dass die Umsetzung der Gemeinsamen Ziele zur Geomorphologie, zu Seegraswiesen und Muschelbänken weiterhin Beachtung verdient, und **bewerten** daher vor Ende 2004 die Muschelfischerei unter besonderer Berücksichtigung stabiler Muschelbänke.
10. Sie **vereinbaren**, den Erhalt und das Management von Muschelbänken auf den Schutz von Arealen mit stabilen Bänken und Arealen mit hohem Potenzial für die Entwicklung stabiler Muschelbänke zu gründen.
11. Sie **erinnern an** den auf der 6. Wattenmeerkonferenz gefassten Beschluss zur Ausweisung von Referenzgebieten und **begrüßen** in dieser Hinsicht die Ausweisung eines Referenzgebietes ohne Ressourcennutzung im schleswig-holsteinischen Wattenmeer im Jahr 1999, zusätzlich zu dem 1982 ausgewiesenen dänischen Nullnutzungsgebiet und dem von Hamburg 1990 ausgewiesenen nutzungsfreien Gebiet, sowie die erwartete Ausweisung eines Referenzgebietes im niederländischen Wattenmeer.
12. Sie **erinnern an** das Gemeinsame Ziel einer Ausweitung der Flächen dynamischer Strände und Dünen, und sie **leiten** die Entwicklung gemeinsamer Kriterien zur Klassifizierung von Dünen - einschließlich dynamischer Dünen - **in die Wege**; sie **kommen überein**, im Jahr 2003 über den Zustand der Dünen im Wattenmeergebiet als Grundlage für mögliche weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Gemeinsamen Zieles **zu berichten**.
13. Sie **erkennen an**, dass Initiativen – z.B. in den Ästuaren von Varde Å und Eider – ergriffen wurden, von denen erwartet wird, dass sie auf lange Sicht zur Erfüllung der Gemeinsamen Ziele für Ästuare führen, und sie **unterstreichen** die Notwendigkeit, trilaterale Politik und Management dort weiterhin anzuwenden, wo die Gemeinsamen Ziele noch nicht erreicht wurden.
14. Sie **unterstreichen**, dass Management und Schutz von Offshore-Zone und Tidebereich eng aufeinander abgestimmt werden sollten.

15. Sie **betonen**, dass Sand nur außerhalb des Wattenmeergebietes - vorzugsweise unterhalb der 20m-Tiefenlinie - entnommen wird, dass aber gemäß Art. 7.1.3 des Wattenmeerplans Ausnahmen für lokale Küstenschutzmaßnahmen gewährt werden können, vorausgesetzt, diese Ausnahmen befinden sich in Einklang mit der Besten Umweltpraxis für den Küstenschutz. Es sollte ferner gewährleistet werden, dass die Entnahme von Sand keine nachteiligen grenzüberschreitenden Folgen hat.
16. Sie **nehmen zur Kenntnis**, dass die Entnahme von Muschelschalen (Schill) nur in bestimmten Teilen des holländischen Wattenmeergebietes in einem Umfang erfolgt, der deutlich unter jener Menge liegt, die sich im holländischen Teil des Wattenmeergebietes auf natürliche Weise anhäuft.
17. Sie **unterstreichen** die Notwendigkeit eines nachhaltigen Managements der Fischerei von Schalentier-Beständen, um negative Auswirkungen auf die Vogelpopulationen zu verhindern.
18. Sie **unterstreichen** die Notwendigkeit, die Bedeutung des Wattenmeers als Laich- und Aufzuchtgebiete für Fischbestände zu erhalten.
19. Sie **betonen** die Notwendigkeit, als Teil künftiger Fischereipolitik geeignete Methoden und Praktiken weiterzuentwickeln, um die Beifänge in der Offshore-Zone und im Tidebereich zu reduzieren.
20. Sie **nehmen** mit Befriedigung die positive Entwicklung der meisten Vogelpopulationen **zur Kenntnis** und **führen** die Umsetzung der im Trilateralen Wattenmeerplan festgelegten einschlägigen Maßnahmen zur Sicherung günstiger Nahrungs-, Rast- und Brutbedingungen für Vögel weiter. Im Hinblick auf mausernde Meerestiere, wie Brandente und Trauerente, **erkennen** sie die Notwendigkeit detaillierterer Informationen über die Mauserbedingungen in den Offshore-Mausergebieten **an**, mit dem Ziel, nötigenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um für Meerestiere ungestörtere Bedingungen zu schaffen.
21. Sie **geben** ihrer Sorge darüber **Ausdruck**, dass einige Vogelpopulationen, die das Wattenmeer nutzen (z.B. Ringelgans, Eiderente, Austernfischer und Knutt) in den letzten Jahren beträchtlich zurückgegangen sind, und kommen daher überein, künftig günstige Nahrungsbedingungen insbesondere für Muscheln verzehrende Vögel sicherzustellen.
22. Sie **unterstreichen**, dass einige Brutvogelarten wie Seeregenpfeifer und Zwergseeschwalbe während des Brutgeschäfts besonders gefährdet sind, und unternehmen daher Anstrengungen, die Störungen an den hierfür genutzten Orten zu verringern.
23. Sie **führen** die eingehende Beobachtung der Entwicklungen im Hinblick auf Anlagen im Wattenmeer und der angrenzenden Nordsee **fort**, mit dem Ziel, durch diese Anlagen bedingte schädliche Umweltauswirkungen im Wattenmeergebiet zu vermeiden und den trilateralen Informationsprozess zu intensivieren.
24. Sie **anerkennen** die möglichen Einwirkungen von Windparks in der Nordsee auf die Wattenmeeresumwelt und **unterstützen** daher ein in einem nordseeweiten Rahmen koordiniertes Vorgehen zur Entwicklung von Richtlinien und Grundsätzen für den Bau von Offshore-Windparks unter Berücksichtigung u.a. des Arten- und Habitatschutzes und der hohen Dichte des Schiffsverkehrs in diesem Gebiet.
25. Sie **setzen** die genaue Prüfung existierender und geplanter neuer Aktivitäten außerhalb des Wattenmeergebietes **fort**, da diese das Erreichen der Gemeinsamen Ziele gefährden könnten, und **erinnern an** die Gemeinsamen Prinzipien (Art. 1.8 Wattenmeerplan) und den Art. 13 der Erklärung von Stade zu externen Einwirkungen, die das gesamte Wattenmeer betreffen.

Meeressäugetiere

26. Sie **nehmen** mit Befriedigung die positive Entwicklung der Seehundpopulation **zur Kenntnis** und **verabschieden** den überarbeiteten Seehundmanagementplan für 2002–2006 wie in **Anhang 1**.
27. Sie **erinnern an** Art. 10.1.1 des Wattenmeerplans, in dem das Gemeinsame Ziel vereinbart wurde, Wurf- und Aufzuchtgebiete des Schweinswals im Wattenmeergebiet und in angrenzenden Gebieten durch geeignete Maßnahmen zu schützen, und **fordern** die EU **auf**, geeignete Fischereivorschriften zum Schutz des Schweinswals umzusetzen.
28. Sie **erinnern** in Übereinstimmung mit der 3. Konferenz der ASCOBANS-Parteien **an** die Definition der „nicht vertretbaren Wechselwirkungen“ zwischen Fangmethoden und Kleinwalen, unter der eine kurzfristige anthropogene Gesamtentnahme von mehr als 1,7% der besten verfügbaren Schätzung der Population verstanden wird, und **unterstützen** das mittelfristige Vorsorgeziel, die Beifänge von Schweinswalen auf unter 1% der besten verfügbaren Populationsschätzung zu reduzieren.
29. Sie **begrüßen** die Ausweisung eines Schutzgebietes für Kleinwale im Offshore-Bereich des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer als wertvollen Beitrag zur Umsetzung des Gemeinsamen Ziels für den Schweinswal.
30. Sie **begrüßen** den dänischen Aktionsplan zum Schutz des Schweinswals und insbesondere die Schadensminderungsmaßnahme der Anwendung akustischer Warnsignale (Pinger) als ersten Schritt zur Reduzierung unbeabsichtigter Beifänge in der Stellnetz-Fischerei.
31. Sie **kommen überein**, die Stellnetz-Fangmethoden weiter zu verbessern, um unbeabsichtigte Beifänge von Meeressäugern und Vögeln **zu reduzieren**.

Anmeldung als Welterbegebiet

32. Sie **erinnern an** den Beschluss der Konferenz von Stade 1997, die Anmeldung des Wattenmeergebietes oder eines Teils davon - unter Berücksichtigung der natürlichen und kulturhistorischen Werte des Gebietes - als Welterbestätte anzustreben, und dabei eng mit den kommunalen und regionalen Behörden sowie örtlichen Interessenverbänden und der ortsansässigen Bevölkerung zusammenzuarbeiten (Wattenmeerplan Art. 1.1.1 und Art. 1.2.1).
33. Sie **begrüßen** den Bericht über „Die Anmeldung des Wattenmeer-Schutzgebietes als Welterbestätte“, der eine aktualisierte Machbarkeitsstudie zur Benennung des Wattenmeeres als Welterbegebiet enthält, die zu dem Schluss kommt, dass
 - 33.1 das Wattenmeer-Schutzgebiet als eines der weltweit größten Feuchtgebiete verdiene, als Weltnaturerbegebiet eingetragen zu werden, da es alle UNESCO-Kriterien für ein „Naturgut“ erfüllt;
 - 33.2 eine Anmeldung des Wattenmeer-Schutzgebietes zur Eintragung in die Welterbeliste mit den derzeit geltenden Schutz- und Managementregelungen durchführbar ist;
 - 33.3 durch eine Erklärung zum Welterbegebiet den Bemühungen der Bevölkerung der Wattenmeer-Anrainerstaaten um den Schutz und die wohlausgewogene Nutzung des Wattenmeeres mehr Nachdruck verliehen und der Region Nutzen und Chancen eröffnet würden.
34. Sie **begrüßen** den in der Wattenmeerregion eingeleiteten Konsultationsprozess, der anstrebt, die örtliche Bevölkerung über die beabsichtigte Anmeldung, wie von den UNESCO-Richtlinien gefordert, zu Rate zu ziehen.

35. Sie **erkennen** die von Betroffenen und anderen geäußerte Unterstützung ebenso **an** wie ihre Vorbehalte.
36. Sie **erkennen** an, dass der Konsultationsprozess in der Wattenmeerregion als Ganzes noch nicht abgeschlossen ist, und die Konsultationen daher fortgesetzt werden mit dem Ziel, sie binnen zwei Jahren abzuschließen.

Landschaft und kulturelles Erbe

37. Sie **erinnern** daran, dass bei der Konferenz von Stade vereinbart wurde, die kulturgeschichtlichen und landschaftlichen Bestandteile des Wattenmeergebietes durch geeignete Planungs- und Managementmaßnahmen zu schützen und zu erhalten, und dass eine Bestandsaufnahme - einschließlich einer Karte - der meisten kulturgeschichtlichen und landschaftlichen Bestandteile des Wattenmeergebietes und der relevanten angrenzenden Gebiete erstellt und durch eine Prüfung und Empfehlungen für das Management ergänzt werden sollte (Erklärung von Stade Art. 37 und Wattenmeerplan Art. 1.1.2 sowie Art. 1.2.2).
38. Sie **begrüßen** den Bericht „Inventar des Landschafts- und Kulturerbes der Wattenmeerregion“ im Rahmen des LANCEWAD-Projektes, das vom Nordseeprogramm „Interreg IIC“ 1999–2001 mitfinanziert wurde; sie nehmen seine Empfehlungen zum Erhalt und zum Management der Landschaft und des Kulturerbes **zur Kenntnis** und **empfehlen** die Veröffentlichung des LANCEWAD-Projektes, um es einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
39. Sie **erkennen** an, dass sich das Landschafts- und Kulturerbe der Wattenmeerregion durch einen außergewöhnlichen Wert auszeichnet, erkennen aber, dass sich dieses Erbe wandelt.
40. Sie **regen** die Anwendung der umfassenden Schutz- und Management-Strategie **an**, die das in Art. 38 genannte Inventar beinhaltet, und ebenso die Berücksichtigung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Konferenz von Bad Bederkesa, nämlich:
 - 40.1 Management der Entwicklung des Erbes;
 - 40.2 Nutzung der Landschaft und des Kulturerbes als Chance;
 - 40.3 Beteiligung der Betroffenen am Management;
 - 40.4 Integration von Politik und Management für die natürliche und kulturelle Umwelt;
 - 40.5 Stärkere Bewusstmachung des Landschafts- und Kulturerbes.
41. Sie **unterstützen** die Beantragung eines Folgeprojektes im Rahmen des Nordseeprogramms „Interreg IIIB“, mit dem Ziel, den gemeinsamen Schutz und das gemeinsame Management von Landschaft und Kulturerbe weiter zu entwickeln und auszubauen.

Grenzen des trilateralen Kooperations- und Schutzgebietes

42. Sie **begrüßen** die seit der Konferenz von Stade 1997 vorgenommenen Erweiterungen des dänischen Wattenmeer-Wild- und Naturschutzgebietes im Jahre 1998, des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer im Jahre 1999, des Nationalparks Hamburgisches Wattenmeer sowie des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer im Jahre 2001.

43. Sie **nehmen zur Kenntnis**, dass Teile der Nationalparks von Schleswig-Holstein und Niedersachsen nun über die 3-Seemeilen-Linie hinausgehen, die gemäß Kapitel I Art. 7 und des Anhangs I des Wattenmeerplans die Grenze der trilateralen Wattenmeer-Zusammenarbeit bildet.
44. Sie **nehmen** die Änderung der Basislinie und kleinere Änderungen der Nationalparkgrenzen in Niedersachsen **zur Kenntnis**.
45. Sie **passen** die Grenzen des (trilateralen) Kooperationsgebietes und Schutzgebietes entsprechend **an**, wie in **Anhang 2** dargelegt.

EU-Rechtsvorschriften

Natura 2000

46. Sie **begrüßen** die seit der Konferenz von Stade 1997 vorgenommene Benennung weiterer besonderer Schutzgebiete (Special Protection Areas – SPA) gemäß der Vogelschutzrichtlinie und die Meldung weiterer Gebiete nach Art. 4 der FFH-Richtlinie; gleichwohl räumen sie ein, dass die Festlegung von Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse nach der FFH-Richtlinie noch nicht abgeschlossen ist.
47. Sie **beauftragen** ihre Höheren Beamten (Senior Officials) gemäß Art. 19 der Erklärung von Stade 1997 in Verbindung mit Art. 11 der Erklärung von Leeuwarden 1994, bei Vollendung des in Art. 46 genannten Prozesses
 - 47.1 die Kohärenz der für Natura 2000 im Wattenmeer benannten Gebiete innerhalb des Wattenmeerkooperationsgebietes und der an dieses angrenzenden Gebiete zu prüfen und dabei die Reaktion der EU-Kommission auf die gemeldeten Habitatgebiete zu berücksichtigen;
 - 47.2 die Konsequenzen für die Grenzen des Wattenmeerkooperationsgebietes und des trilateralen Schutzgebietes zu prüfen.

Wasserrahmenrichtlinie

48. Sie **erinnern an** das Inkrafttreten der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ im Dezember 2000. Durch diese Richtlinie wird dem koordinierten Gewässerschutz bei Oberflächen- und Grundwasser aller Flusseinzugsgebiete in der Europäischen Gemeinschaft einschließlich der Küstengewässer bis zu einer Seemeile seewärts und, im Hinblick auf den chemischen Zustand, aller Hoheitsgewässer Nachdruck verliehen.
49. Sie **unterstreichen** die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit im Hinblick auf das Wattenmeergebiet bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und – da absehbar ist, dass das Wattenmeergebiet Teil einer Reihe angrenzender Flusseinzugsgebiete wird, für die sämtlich gesonderte Managementpläne entwickelt werden müssen – kommen überein, eine Übersicht darüber zu erstellen, welche Unterstützung die trilaterale Zusammenarbeit zum Schutz des Wattenmeers bei der Erfüllung dieser Aufgabe leisten kann, wobei u.a. die Ermittlung von Synergien und die Vermeidung von Doppelarbeit zu berücksichtigen ist.

Umweltverträglichkeitsprüfung

50. Sie **würdigen**, dass die Interregionale Wattenmeerkooperation (IRWC) gemäß den Beschlüssen der Konferenz von Stade den Informationsaustausch über Umweltverträglichkeitsprüfungen in der Wattenmeerregion fortgesetzt hat und eine Übersicht über laufende und abgeschlossene Projekte zu Umweltverträglichkeitsprüfungen in

der Wattenmeerregion via Internet erstellt hat, die in der nächsten Arbeitsperiode erweitert und aktualisiert werden wird, um einen umfassenden Überblick über alle UVPs und entsprechende Projekte in der Region zu ermöglichen.

51. Sie **erkennen an**, dass die geänderte EG-Richtlinie für Umweltverträglichkeitsprüfungen (97/11/EWG) zu einem intensiver abgestimmten Vorgehen bei solchen Projekten in der Wattenmeerregion geführt hat, die Umweltverträglichkeitsprüfungen unterworfen sind. Sie **erkennen** ferner **an**, dass zwischen den drei Ländern im Hinblick auf die Screening- und Scoping-Verfahren nach den Vorgaben der Richtlinie nach wie vor Unterschiede bestehen. Sie **nehmen zur Kenntnis**, dass die IRWC daher die verschiedenen Prüfungsmethoden - einschließlich der Screening- und Scoping-Verfahren - im Rahmen der aktuellen Rechtsvorschriften bewerten wird, um vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.
52. Sie **erinnern an** die Vereinbarung der Konferenz von Leeuwarden, Informationen über die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen in der Wattenmeerregion im Rahmen vorhandener Gesetze auszutauschen, mit dem Ziel, Informationen über relevante Projekte in der Wattenmeerregion zu verbreiten.
53. Sie **bitten** die IRWC weiterhin, bis zur Konferenz 2005 einen auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Umsetzung der Artikel 51 und 52 erstellten Bewertungsbericht vorzulegen.

Schifffahrt

Auffanganlagen

54. Sie **nehmen** die trilaterale Bestandsaufnahme der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Auffanganlagen an Land **zur Kenntnis**.
55. Sie **erinnern an** die Annahme der EU-Richtlinie 2000/59 über Hafenauffanganlagen für Schiffsmüll und Ladungsrückstände.
56. Sie **fordern** die zuständigen Behörden dringend **auf**, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den Vorschriften der EU-Richtlinie 2000/59 über Hafenauffanganlagen für Schiffsmüll zu entsprechen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des No-Special-Fee-Systems in allen Häfen sowie im Hinblick auf Ladungsrückstände.

Auswirkungen der Schifffahrt

57. Sie **erinnern** mit Sorge **an** die Havarie der MV Pallas (1998) und **begrüßen** die Initiativen, die ergriffen wurden, um diesen Unfall zu beurteilen und die Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit in der Schifffahrt und des Katastrophenmanagements zu untersuchen, und **begrüßen** die Umsetzung der ersten neuen Maßnahmen in diesem Bereich.
58. Sie **begrüßen** die Aktivitäten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO), der EU sowie der nationalen Behörden zur Verbesserung der Sicherheit in der Schifffahrt, die in **Anhang 3** dokumentiert sind, z.B. die beschleunigte Ausmusterung von Einhüllentankern, die weitere Verbesserung der Hafenstaatkontrolle und die verstärkte Kontrolle der Klassifizierungsgesellschaften.
59. Sie **betonen**, dass illegale Einleitungen von Öl und Chemikalien aus Schiffen noch immer Probleme bereiten und die Küstengebiete verschmutzen, und dass diesem Problem weiterhin Beachtung geschenkt werden muss. Sie **unterstreichen**, dass eine wirksame Überwachung – einschließlich einer verstärkten Koordinierung der Luftüberwachung – und eine konsequente Strafverfolgung wichtig sind, um diesem Problem beizukommen.

60. Sie **richten** in Übereinstimmung mit den einschlägigen IMO- und EU-Vorschriften nationale landgestützte Überwachungssysteme für Schiffe auf der Grundlage von AIS-Signalen **ein**. Eine vollständige Überwachung des Wattenmeergebietes innerhalb des GMDSS-A1-Gebietes wird spätestens zum 1. Juli 2005 angestrebt; sie **erwägen**, ein gemeinsames Überwachungssystem auf der Grundlage aller nationalen AIS-Monitoringsysteme für das Wattenmeer und die angrenzenden Küstenmeergebiete einzurichten.
61. Sie **begrüßen** die EU-Initiative zu einem Seeverkehrsüberwachungs- und Informationssystem der Gemeinschaft für den Seeverkehr im Wattenmeergebiet, das die Einführung landseitiger AIS-Überwachungssysteme berücksichtigt.
62. Sie **bitten** die zuständigen Behörden in Deutschland und Dänemark, die gegenseitige Notfallhilfe insbesondere im Hinblick auf das Notschleppen bei Havarien zu erörtern.

Besonders empfindliches Meeresgebiet Wattenmeer (PSSA)

63. Sie **begrüßen** die Machbarkeitsstudie zum „Besonders Empfindlichen Meeresgebiet (PSSA) Wattenmeer“, die vom britischen Marine Research Center, Southampton Institute, gemäß der Vereinbarung der Konferenz von Stade (Erklärung von Stade Art. 25) durchgeführt wurde.
64. Sie **nehmen** den – auch im Namen des Wattenmeer-Teams erstellten – Bericht des WWF Deutschland über den „Schutz des Wattenmeers vor Schiffsunfällen durch Einrichtung eines ‚PSSA Wattenmeer‘“ als wertvollen Beitrag sowohl zur Machbarkeitsstudie als auch zur Erörterung der Ausweisung des Wattenmeers als Besonders Empfindliches Meeresgebiet **zur Kenntnis**.
65. Sie **kommen zu dem Schluss**, dass
- 65.1 das Wattenmeer gemäß den IMO-Kriterien für den PSSA-Status in Frage kommt, sowohl im Hinblick auf ökologische wie auch auf sozioökonomische und wissenschaftliche Aspekte;
- 65.2 im Hinblick auf die Sicherheit in der Schifffahrt und den Schutz der Meeresumwelt im Wattenmeer und den angrenzenden Gebieten umfassende Schutzregelungen in Kraft sind, zu denen sowohl nationale als auch internationale (z. B. IMO, EU) Bestimmungen gehören. Beispiele sind Verfahren zur verbindlichen Festlegung von Schifffahrtswegen und zur Meldepflicht sowie die MARPOL-Sondergebiete;
- 65.3 die Ausweisung eines PSSA Wattenmeer im Hinblick auf die besondere Empfindlichkeit dieses Gebietes ein deutliches Signal für die internationale Schifffahrt darstellen wird und sie in dieser Hinsicht sensibilisieren wird.
66. Sie **reichen** bei der IMO einen trilateralen Antrag auf Ausweisung des Wattenmeers als PSSA wie in der Karte in **Anhang 4** beschrieben **ein**, und zwar ausschließlich auf der Grundlage existierender Maßnahmen im Bereich der Sicherheit in der Schifffahrt, des Zugangs zu Häfen und des Schutzes der Meeresumwelt.

Kommunikation, Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

67. Sie **unterstreichen**, dass Kommunikation, Information und Beteiligung der Öffentlichkeit grundlegende und integrierte Bestandteile der Entwicklung und Umsetzung der Wattenmeerpolitik sind.
68. Sie **würdigen** den Beitrag des trilateralen Workshops über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Wattenmeergebiet (Nieuweschans, 1999) und seine Rolle, die er dabei

spielte, den Überlegungen über die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Kommunikation neue Impulse zu geben.

69. Sie **erinnern an** Art. I.15 des Wattenmeerplans über die aktive Einbeziehung der Beteiligten (Co-Management) und nehmen würdigend **zur Kenntnis**, dass sich das Co-Management als effektiv erwiesen hat, insbesondere im Bereich von Fischerei, Naturschutz, Tourismus sowie Landschafts- und Kulturerbe, und sie **bitten** die verschiedenen Sektoren, in ihren Bemühungen um die Entwicklung nachhaltigerer Ansätze und Methoden in ihrem jeweiligen Bereich fortzufahren.
70. Sie **würdigen** die Mitwirkung der Beobachter nichtstaatlicher Organisationen an den Sitzungen, wo die Beschlüsse früherer Konferenzen umgesetzt und die künftige Konferenz vorbereitet wird.
71. Sie **begrüßen**
 - 71.1 die Diskussionen in Deutschland über die Novellierungen der Nationalparkgesetze ebenso wie die Erörterungen im Hinblick auf die Vorbereitung der 2. Konferenz von Esbjerg;
 - 71.2 die aktive Einbeziehung der Bewohner und Nutzer der niederländischen Wattenmeerregion, mit denen mehrmals beraten wurde; dies hat Einfluss auf die Tagesordnung der 2. Konferenz von Esbjerg gehabt;
 - 71.3 den Beitrag des dänischen Beirats für das Wattenmeer und die öffentlichen Anhörungen als Teil der dänischen regionalen Umsetzung des Wattenmeerplans als wertvolle Schritte hin zur Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Entscheidungsprozesse.
72. Sie **bitten** alle Betroffenen und die breite Öffentlichkeit, an den Erörterungen der weiteren Umsetzung des Wattenmeerplans und dieser Erklärung aktiv mitzuwirken und so ihre Erfahrung und ihr Wissen uneingeschränkt einzubringen.

Zonierung

73. Sie **begrüßen** den Zwischenbericht der Trilateralen Zonierungsgruppe als nützlichen Schritt in der Erörterung der Zonierung als wertvollem Managementinstrument und in Hinblick auf eine mögliche Harmonisierung. Sie nehmen die beträchtlichen Unterschiede in der Zonierung **zur Kenntnis**. Sie **erkennen an**, dass eine Harmonisierung einstweilen nicht zu besserem Schutz, Unterstützung und Verständnis bei den Nutzern des Wattenmeergebietes führt.

Küstenschutz und Meeresspiegelanstieg

74. Sie **begrüßen** den Abschlussbericht der Trilateralen Arbeitsgruppe über Küstenschutz und Meeresspiegelanstieg, der u.a. zu dem Schluss kommt,
 - 74.1 dass die Kosten für den Küstenschutz steigen und die Auswirkungen auf das Ökosystem zunehmen werden, wenn man das realistischste Szenario eines Meeresspiegelanstiegs von 25 cm/50 Jahre voraussetzt, wobei hier zu erwarten ist, dass sich das Wattenmeersystem anpassen können;
 - 74.2 dass eine solche Anpassung nicht möglich sein wird, wenn der Meeresspiegelanstieg ein bestimmtes Maß übersteigt (Breakpoint), sodass es dann zu erheblichen Auswirkungen auf den Küstenschutz und zu irreversiblen Schäden für das Ökosystem des Wattenmeers kommen wird.
75. Sie **untersuchen** daher

- 75.1 die Eignung der Besten Umweltpraxis in Hinblick auf Küstenschutzmaßnahmen;
 - 75.2 welche Maßnahmen und/oder integrierte Strategien sich dazu eignen könnten, flexibler auf den Meeresspiegelanstieg und den Klimawandel zu reagieren;
 - 75.3 bei welchem Maß des Meeresspiegelanstiegs der Breakpoint erreicht sein wird.
76. Sie **unterstützen** die fortdauernde enge Zusammenarbeit zwischen den Küstenschutz- und Naturschutzbehörden auf diesem Gebiet, einschließlich der Kommunikation mit den Betroffenen.

Trilaterales Monitoring- und Bewertungs- Programm (TMAP)

- 77. Sie **erinnern an** Art. 21–22 der Erklärung von Stade, mit dem die Umsetzung und Bewertung des gemeinsamen Parameterpakets des TMAP vereinbart wurde.
- 78. Sie **würdigen** die von der TMAG (Trilateralen Monitoring- und Bewertungs-Arbeitsgruppe) geleistete Arbeit zur Umsetzung des gemeinsamen Parameterpakets des TMAP, einschließlich der damit verbundenen Datenverwaltung.
- 79. Sie **nehmen** die Lücken bei der Umsetzung des gemeinsamen Parameterpakets des TMAP **zur Kenntnis**, insbesondere im Hinblick auf das Datenverarbeitungssystem.
- 80. Sie **bekräftigen** ihr Engagement für die Verfügbarkeit trilateraler Daten zum Wattenmeer als zentrales Element der trilateralen Zusammenarbeit, und **kommen daher überein**, die Arbeit am gemeinsamen Parameterpaket durch Umsetzung der verbleibenden Parameter des TMAP und die Einrichtung eines funktionierenden Datenverarbeitungssystems bis Ende 2002 abzuschließen, wobei der Wunsch nach einer Optimierung dieses Systems und seiner bis 2004 zu erfolgenden Bewertung berücksichtigt wird.
- 81. Sie **vereinbaren**, das TMAP weiter entsprechend künftiger Erfordernisse zu optimieren, insbesondere im Hinblick auf die Gemeinsamen Ziele, die EU-FFH-Richtlinie und die EU-Wasserrahmenrichtlinie; zu diesem Zweck **vereinbaren** sie
 - 81.1 die Daten laufender Monitoringprogramme zu nutzen und die Möglichkeiten zu bewerten, diese in das TMAP einzubeziehen, ohne dass zusätzliche Kosten entstehen;
 - 81.2 die Erarbeitung von Vorschlägen für die weitere Entwicklung des TMAP bis zur nächsten Trilateralen Regierungskonferenz.

Nachhaltigkeit bei Tourismus und Erholungsnutzungen

- 82. Sie **erinnern** daran, dass die Konferenz von Stade die Entwicklung und Umsetzung einer nachhaltigen Tourismuspolitik für die Wattenmeerregion durch die Interregionale Wattenmeerkooperation (IRWC) - in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen sowie lokalen und sonstigen zuständigen Behörden - unterstützte.
- 83. Sie **erkennen an**, dass die Entwicklung einer nachhaltigen Tourismuspolitik für die Wattenmeerregion im Rahmen des NetForum höchst erfolgreich war und zur Annahme des Tourismus-Aktionsplans durch die IRWC bei ihrer Konferenz in Dokkum am 20. September 2001 geführt hat.
- 84. Sie werden den Tourismus-Aktionsplan im Hinblick auf die Frage **analysieren**, wie

seine Ziele, Strategien, Maßnahmen und Projekte in nationale und internationale Politik umgesetzt werden können.

85. Sie **bitten** die IRWC, bis zur Konferenz im Jahr 2005 über Fortschritte im Hinblick auf nachhaltigen Tourismus und Erholungsnutzungen in der Wattenmeerregion zu berichten.

Internationale Zusammenarbeit

Fünfte Nordseeschutz-Konferenz

86. Sie **legen** der 5. Konferenz zum Schutz der Nordsee, die am 20.–21. März 2002 in Norwegen stattfindet, eine gemeinsame Erklärung wie in **Anhang 5** vor.

Zusammenarbeit The Wash – Wattenmeer

87. Sie **erinnern an** die Absichtserklärung (Memorandum of Intent) „The Wash/North Norfolk Coast“, die bei der Konferenz von Esbjerg 1991 mit English Nature vereinbart wurde.
88. Sie **begrüßen** die Bemühungen aller beteiligten Parteien um den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen Fachleuten der Regionen The Wash und Wattenmeer, und wissen den weiteren Austausch zu schätzen.

Zusammenarbeit Guinea-Bissau – Wattenmeer

89. Sie **erkennen an**, dass zahlreiche das Wattenmeer nutzende Wasservögel in ihrem Jahreszyklus auch von der Verfügbarkeit einer Kette von Feuchtgebieten zwischen der nördlichen Paläarktis und Afrika, insbesondere des Bijagos-Archipels in Guinea-Bissau, abhängig sind. Den Zustand der Feuchtgebiete und der Wasservögel in diesen Regionen zu kennen, trägt dazu bei, unser Verständnis des Schutzes der Vogelzugrouten zu vertiefen; ferner trägt es zum Schutz international bedeutender Feuchtgebiete in Guinea-Bissau bei und unterstreicht die internationale Bedeutung des Wattenmeers für Wasservögel.
90. Sie **erinnern** daran, dass bei der Konferenz von Stade beschlossen wurde, die Zusammenarbeit mit Guinea-Bissau im Rahmen der Absichtserklärung durch Unterzeichnung eines neuen 3-Jahres-Arbeitsprogramms fortzusetzen, das auf den Erfahrungen und Ergebnissen des ersten Arbeitsprogramms aufbaut und dieses fortführt, mit dem Ziel, die Ausbildung eines vogelkundlichen Teams abzuschließen und eine Organisation für vogelkundliche Forschung, Monitoring sowie Information und Öffentlichkeitsarbeit in Guinea-Bissau aufzubauen, um die begonnene Arbeit fortzusetzen.
91. Sie **würdigen**, dass das Programm mit Wetlands International als durchführende Vertragspartei in Guinea-Bissau auf den Weg gebracht wurde, nachdem es sich wegen des Bürgerkriegs im Lande von 1998–1999 um fast zwei Jahre verzögert hatte, und nunmehr 2002 abgeschlossen wird.
92. Sie **erkennen an**, dass gemäß dem Arbeitsprogramm ein vogelkundliches Team ausgebildet wurde und eine Gesamtzählung der Wasservögel vom örtlichen vogelkundlichen Team in Zusammenarbeit mit Wetlands International und zwei dänischen Ornithologen im Jahr 2001 durchgeführt wurde.
93. Sie **setzen** die Zusammenarbeit mit Guinea-Bissau durch den Abschluss des laufenden Arbeitsprogramms und die Fortführung der Zusammenarbeit im Rahmen der Absichtserklärung **fort**, z.B. durch Informationsaustausch über Forschungs- und Managementpraktiken, durch die Eröffnung von Möglichkeiten für gegenseitige Besuche und Teilnahme an Seminaren, Symposien und Konferenzen, durch Beratung in Fra-

gen, die fachliche Erfahrung erfordern, und gegebenenfalls durch die Planung gemeinsamer Publikationen.

Andere internationale Zusammenarbeit

94. Sie **begrüßen** die beim Entwurf eines Internationalen Managementplans für die Ringelgans erzielten Fortschritte und **fordern** die zweite Tagung des Afrikanisch-Eurasischen Wasservogelabkommens (African-Eurasian Waterbird Agreement – AEWA) 2002 in Bonn **auf**, die endgültige Fassung des Plans anzunehmen. Sie werden die Durchführung eines soliden und wirksamen Managementplans mit besonderem Interesse **verfolgen**.
95. Sie **erkennen an**, dass zwischen dem Wattenmeergebiet und den Feuchtgebieten der humiden Regionen in Benin erhebliche Ähnlichkeiten bestehen, und sie tauschen gemeinsame Erfahrungen im Bereich nachhaltiger Entwicklung und des Managements von Feuchtgebieten in Form gegenseitiger Besuche aus.

Künftige Zusammenarbeit

96. Sie **erinnern an** den Art. 5 der Erklärung von Stade, in dem die zuständigen einzelstaatlichen Behörden aufgefordert werden, ihren partnerschaftlichen Dialog mit allen Betroffenen aufrechtzuerhalten oder zu intensivieren, um die öffentliche Akzeptanz des Wattenmeerplans zu verbessern.
97. Sie **erkennen an**, dass der Wattenmeerplan zur Förderung des Naturschutzgedankens und zur nachhaltigen Nutzung des Wattenmeergebietes beiträgt, zum langfristigen Nutzen aller dort lebenden und arbeitenden Menschen, wie dies in der gemeinsamen Vision zum Ausdruck gebracht wurde, welche folgende Ziele umfasst:
 - eine intakte Umwelt, in der die Vielfalt der Lebensräume und Arten, ihre ökologische Integrität und ökologische Elastizität als globale Verpflichtung aufrechterhalten werden;
 - eine nachhaltige Nutzung;
 - die Bewahrung und Förderung von ökologischen, ökonomischen, kulturhistorischen, gesellschaftlichen und küstenschutztechnischen Werten, die den Wünschen der Bewohner und Nutzer Rechnung tragen und ihrem Wohlbefinden dienen;
 - ein integriertes Management der menschlichen Tätigkeiten unter Berücksichtigung der sozioökonomischen und ökologischen Wechselbeziehung zwischen dem Wattenmeergebiet und den angrenzenden Gebieten;
 - eine informierte, engagierte und aktiv teilnehmende Öffentlichkeit.
98. Sie **erkennen** die Anforderungen des Artikels 2(3) der Habitatrichtlinie **an**, in dem festgestellt wird, dass die gemäß dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen sollen.
99. Sie **berufen** daher im Einklang mit dem in **Anhang 6** formulierten Mandat ein Trilaterales Wattenmeerforum **ein**, das der Konsultation dient und an dem Betroffene aus dem staatlichen und nichtstaatlichen Bereich teilnehmen; seine Aufgabe besteht darin, Vorschläge für Szenarien nachhaltiger Entwicklung und Strategien für ihre Umsetzung zu erarbeiten, die die aktuellen Schutzniveaus wahren sowie die wirtschaftliche Entwicklung und die Lebensqualität sichern. Dies erfolgt auf der Grundlage der gemeinsamen Vision, der Gemeinsamen Ziele des Wattenmeerplans und der gemeinsamen Prinzipien und als ein Beitrag zur Fortschreibung des Wattenmeerplans. Die Ergebnisse der Forumsarbeit werden bei der 10. Trilateralen Regierungskonferenz vorgelegt.

100. Sie **bitten** die IRWC, aktiv an der Organisation und Umsetzung dieses trilateralen Prozesses mitzuwirken, um von den Erfahrungen des NetForum-Prozesses profitieren zu können.
101. Sie **erkennen an**, dass die Bewohner des Wattenmeergebietes ihre Identität, ihren Lebensstil und ihr Wohlbefinden zu einem bedeutenden Teil aus der sie unmittelbar umgebenden Natur beziehen. Sie **untersuchen**, sofern dies bisher noch nicht geschehen ist, ob und wenn ja wie herkömmliche Nutzungen in kleinem Maßstab zugelassen werden können, wenn diese Nutzungen zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen im allgemeinen beitragen und mit den Schutzziele in Einklang stehen.
102. Sie **erkennen an**, dass ihnen in der Vergangenheit von verschiedener Seite Vorschläge für eine engere Zusammenarbeit unterbreitet wurden; dazu gehört zum Beispiel der Gedanke eines „Internationalparks“ und eines „Wattenmeer-Abkommens“. Sie stellen fest, dass diese wie auch künftige Vorschläge innerhalb existierender Foren geprüft wurden und werden, sowohl im Hinblick auf die möglichen Vor- und Nachteile als auch auf Potenziale für die Umsetzung, und dass über die Ergebnisse berichtet wird.

Gastland und Jahr der nächsten Konferenz

103. Sie **kommen überein**, die 10. Trilaterale Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres im Jahr 2005 auf Einladung der Regierung der Niederlande **abzuhalten**.
104. Sie **bitten** die Niederlande, ab 1. Januar 2002 den Vorsitz der Zusammenarbeit zu führen.

Gastland und Jahr des nächsten wissenschaftlichen Wattenmeersymposiums

105. Sie **kommen überein**, das 11. Internationale Wissenschaftliche Wattenmeersymposium im Jahr 2004 **abzuhalten**; Gastland ist Dänemark.

Unterschriften

Für die Regierung des Königreichs Dänemark

Minister für Umwelt und Energie

S. Auken

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande

Staatssekretärin für Landwirtschaft, Landschaftspflege und Fischerei

G. H. Faber

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

G. Altmann

ANHANG 1

Schutz- und Managementplan für die Seehundpopulation im Wattenmeer 2002–2006

Schutz- und Managementplan für die Seehundpopulation im Wattenmeer 2002–2006

Gemäß Art. IV des Abkommens zum Schutz der Seehunde im Wattenmeer, das am 1. Oktober 1991 in Kraft trat.

Erläuternde Anmerkung:

Die Maßnahmen des Schutz- und Managementplans werden gemäß folgendem Schema umrissen:

Seehundabkommen:	Die Ziele und Verpflichtungen des Abkommens selbst.
Erforderliche Bemühungen und Zielsetzungen:	Die Ziele und jeweiligen Aktivitäten und Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Zielsetzungen ergriffen werden müssen
Maßnahmen in 2002–2006:	Die Aktivitäten und Maßnahmen, die trilateral und/ oder in jedem einzelnen Land zusätzlich zu den (Seehund-) Schutzmaßnahmen, die es in dem jeweiligen Land bereits gibt, umgesetzt werden müssen, damit die Vorschriften erfüllt werden.

Seehundabkommen	Erforderliche Bemühungen und Zielsetzungen	Maßnahmen in 2002–2006
1. ZIEL UND ZWECK		
Seehundabkommen, Art. III Die Vertragsparteien arbeiten eng zusammen mit dem Ziel, eine günstige Erhaltungssituation für die Seehundpopulation herzustellen und zu erhalten.	Um diese allgemeinen Ziele zu erreichen, ist es notwendig – durch gemeinsame, aufeinander abgestimmte Maßnahmen der zuständigen Behörden in umfassender Weise den Schutz und das Management der Seehundpopulation des Wattenmeeres zu realisieren und zu erhalten; und – ein Verständnis und ein Bewusstsein in der Öffentlichkeit für die Seehundpopulation des Wattenmeeres als Einheit und integrierten Bestandteil des Ökosystems zu entwickeln und zu erhalten.	
Definition: Abkommensgebiet		
Seehundabkommen, Art. II, b und d Im Sinne des Abkommens b. bedeutet "Abkommensgebiet" das als "Wattenmeer" bekannte Wassergebiet einschließlich aller Sandbänke in diesem Gebiet sowie aller Vorländereien vor der Nordseeküste Dänemarks, der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande von Blaavandshuk im Norden bis Den Helder im Westen. Die Hauptverbreitungsgebiete und die wichtigsten Wanderwege liegen im Wattenmeer; d. bedeutet "Lebensstätte" jeden Teil des Abkommensgebiets der für die Aufrechterhaltung der lebenswichtigen biologischen Funktionen der Seehunde einschließlich, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, der Fortpflanzung, des Werfens, des Säugens, der Futteraufnahme und des Ruhens, von wesentlicher Bedeutung ist;	Das Abkommensgebiet ist das Wattenmeergebiet (Kooperationsgebiet Wattenmeer)	

Seehundabkommen	Erforderliche Bemühungen und Zielsetzungen	Maßnahmen in 2002–2006
2. SCHUTZ- UND MANAGEMENT-MASSNAHMEN		
Lebensstätten		
Seehundabkommen, Art. VII, 1		
1. Die Vertragsparteien ergreifen angemessene Maßnahmen zum Schutz der Lebensstätten. Sie berücksichtigen gebührend die Notwendigkeit, auch in den Wandergebieten der Seehunde innerhalb des Abkommensgebiets ein Netz von Schutzgebieten zu schaffen und zu unterhalten und die Erhaltung der Gebiete zu sichern, die für die Aufrechterhaltung der lebenswichtigen biologischen Funktionen der Seehunde von wesentlicher Bedeutung sind.	Es ist erforderlich: im trilateralen Wattenmeer-Kooperationsgebiet sowie in den angrenzenden Gebieten Interessenszonen/-schutzgebiete geeigneter Größe zu ermitteln, zu unterhalten, zu erweitern und zu schaffen und die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, z.B. um:	DIE NIEDERLANDE UND DEUTSCHLAND Bewerten die Notwendigkeit der Einrichtung und des Managements von Seehundschutzgebieten im Ems- Dollart-Gebiet, ähnlich den Seehundschutzgebieten, die in anderen Regionen des Wattenmeers eingerichtet wurden und für die ein entsprechendes Management durchgeführt wird.
	– sicherzustellen, dass die existierenden Seehundschutzgebiete sich über die wichtigsten Wurf-, Aufzucht- und Ruheplätze der Seehunde erstrecken, und zu gewährleisten, dass es Seehundschutzgebiete in ausreichender Zahl gibt;	TRILATERAL Bewerten des vorhandenen Netzes von Seehundschutzgebieten in den Ländern auf die Einhaltung der EU-Habitatrichtlinie. Wenn die Bewertung ergibt, dass mehr Seehundschutzgebiete nötig sind, sollte die Einrichtung weiterer Seehundschutzgebiete gemeinsam mit den Betroffenen geprüft werden.
	– zu gewährleisten, dass angesichts der zu erwartenden Zunahme der Population heute und künftig die Ausweisung von Seehundschutzgebieten auf genau definierten Kriterien für die lebenswichtigen Habitate beruht;	TRILATERAL Siehe unter Forschung und Monitoring „Untersuchungen der Habitatansprüche von Seehunden in Beziehung zu den Anforderungen an Erholungsnutzungen“
	– in Bezug auf geeignete Maßnahmen eine Seehundschutzzone angemessener Größe außerhalb des trilateralen Wattenmeer-Schutzgebietes festzulegen und nötigenfalls zu unterhalten, zu erweitern und zu schaffen, und zu gewährleisten, dass diese Zone vor allem im Winter das für die Nahrungssuche wichtige Offshore-Gebiet umfasst;	TRILATERAL Die TSEG sollte prüfen, ob die durchgeführten Maßnahmen den Habitatansprüchen von Seehunden im mit dem Wattenmeer verbundenen Offshore-Gebiet genügen, und der TWG darüber berichten sowie die TMAG informieren.
Seehundabkommen, Art. VII, 2		
2. Die Vertragsparteien schützen Lebensstätten und dort lebende Seehunde vor unangemessenen Störungen oder Veränderungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus menschlichen Tätigkeiten ergeben.	– zu gewährleisten, dass die Seehund-Schutzgebiete so eingerichtet werden, dass Störungen auf ein Minimum beschränkt werden.	TRILATERAL Entwicklung eines trilateralen Rahmens für Leitlinien zur Regelung von Ausflügen mit Schiffen zu Seehund- Liegeplätzen. Diese Leitlinien sollten auf dem Vorsorgeprinzip basieren. Die einzelstaatlichen Leitlinien sollten auf den trilateralen Rahmen gegründet sein und könnten – nötigenfalls – genaue Angaben für bestimmte Liegeplätze berücksichtigen, z.B. sollten Kolonien, wo Junge geboren werden, während der

Seehundabkommen	Erforderliche Bemühungen und Zielsetzungen	Maßnahmen in 2002–2006
		Wurfzeit und des Säugens möglichst nicht aufgesucht werden. So sollten die Leitlinien z. B. Entfernungen zu den Seehundkolonien und Geschwindigkeiten der Boote festlegen, sowie Möglichkeiten Rechnung tragen, die Auswirkungen von Seehundausflügen auf die Wachsamkeit und das sonstige Verhalten der Seehunde einzuschätzen und zu bewerten.
	– Störungen durch den Luftverkehr zu verringern;	Siehe unter: Im Wattenmeerplan umrissene erforderliche Maßnahmen
	– störende Tätigkeiten in Seehund-Schutzgebieten zumindest in der Zeit vom 15.05. bis 01.09. zu verbieten;	Siehe unter: Im Wattenmeerplan umrissene erforderliche Maßnahmen
	– die Zahl der Seehunde in Beifängen zu verringern und zu gewährleisten, dass Seehunde nicht in Spannreusen ertrinken;	DIE NIEDERLANDE UND NIEDERSACHSEN Untersuchen experimentell, möglichst nach Absprache mit den Fischern, welche Maschenweite für einen Seehundschutz notwendig ist, um das Ertrinken insbesondere junger Seehunde bei dieser Art des Fischfangs zu verhindern, und schreiben einen solchen Seehundschutz für die Fischerei mit Spannreusen in allen Teilregionen des Wattenmeers, wo diese Form des Fischfangs angewendet wird, verbindlich vor.
Seehundabkommen, Art. VII, 3 3. Die Vertragsparteien tragen für den Schutz der Lebensstätten vor den nachteiligen Auswirkungen von außerhalb des Abkommensgebiets durchgeführten Maßnahmen Sorge.	– Seehund-Beifänge in der Fischerei zu vermeiden und die Höhe des Seehundbeifangs zu ermitteln.	TRILATERAL Verbesserung der zentralen Sammlung von Informationen über Seehunde, die durch die Fischerei im Wattenmeer und den angrenzenden Gewässern ertrinken oder sich in Netzen verfangen, entweder über ein vorhandenes Strandungs(informations)netzwerk oder durch Einrichtung eines derartigen Systems.
Seehundabkommen, Art. VII, 4 4. Die Vertragsparteien untersuchen die Möglichkeit, neue Lebensstätten zu schaffen und beeinträchtigte Lebensstätten wiederherzustellen.		
Verschmutzung		
Seehundabkommen, Art. VIII, a Die Wattenmeerstaaten sind entschlossen, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die Verschmutzung der Nordsee aus sämtlichen Quellen zu verringern, mit dem Ziel, das Abkommensgebiet zu erhalten und zu schützen. Zu diesem Zweck:	Es ist erforderlich, a. die Verschmutzung aus sämtlichen Quellen zu verringern, d.h. – die gemeinsame Umsetzung der Beschlüsse der Nordseeschutzkonferenzen fortzuführen; – weiterhin die Bemühungen im Rahmen der Nordseeschutzkonferenzen zu koordinieren, um die Verschmutzung des Wattenmeers und der Nordsee weiter zu verringern.	TRILATERAL Siehe unter: Die notwendigen Maßnahmen sind und/oder werden im Wattenmeerplan, den Beschlüssen der Nordseeschutzkonferenzen und anderen maßgeblichen internationalen Foren umrissen.

Seehundabkommen	Erforderliche Bemühungen und Zielsetzungen	Maßnahmen in 2002–2006
a. bemühen sie sich, die Quellen dieser Verschmutzung zu ermitteln; siehe auch Seehundabkommen, Art. VIII, b und c unter 3. FORSCHUNG UND MONITORING: Überwachung der Umweltverschmutzung	b. Seehunde wenn möglich als Indikator für den Zustand der Umwelt zu verwenden.	
	c. zu gewährleisten, dass die Verklappung von Baggergut oder Entnahme von Schlick oder Sand im Wattenmeer oder in der Nähe keine abträglichen Folgen für Seehunde bzw. Seehundbänke hat.	TRILATERAL Austausch von Informationen über Vorsorgemaßnahmen für Seehunde in Bezug auf die Verklappung von Baggergut oder die Entnahme von Schlick oder Sand im Wattenmeer.
Aufsicht		
Seehundabkommen, Art. VI, 4 4. Die Vertragsparteien ergreifen angemessene Maßnahmen, um die gesetzswidrige Jagd und Entnahme von Seehunden zu unterdrücken.	Es ist erforderlich, den Vollzug der Vorschriften des Abkommens durch ein geeignetes System für das Management und die Aufsicht zu gewährleisten, welches unter Berücksichtigung sämtlicher die Seehunde betreffenden Angelegenheiten durch die staatlichen Verwaltungsbehörden koordiniert werden sollte, um: – zu gewährleisten, dass die Seehundschutzgebiete als Teil der Naturschutzgebiete und Nationalparke angemessen beaufsichtigt werden; – Verwaltungsbehörden zu bestimmen, die für die Seehundaufsicht zuständig sind; – die Koordination zwischen staatlichen und freiwilligen Aufsehern zu gewährleisten; – sicherzustellen, dass die Seehundschutzgebiete auf Seekarten deutlich markiert und bezeichnet sind.	TRILATERAL Bewertung der existierenden Aufsichtssysteme im Hinblick darauf, ob sie den allgemeinen Standards gemäß Anhang I der Erklärung von Esbjerg (1991) genügen, und nötigenfalls Verbesserung des Aufsichtssystems.
3. FORSCHUNG UND MONITORING		
Forschung und Monitoring		
Seehundabkommen, Art. V, 1 1. Die Vertragsparteien koordinieren ihre Forschungsprogramme und -vorhaben sowie das Monitoring der Seehundpopulation, um ihre Kenntnisse über Biologie und Lebensstätten der Seehundpopulation, einschließlich schädlicher Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten, zu vermehren, damit sie als Grundlage für Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Erhaltungssituation dienen.	<u>Forschung</u> Es ist erforderlich, – einen Überblick über die jüngsten und laufenden Forschungsprojekte zu Seehunden zu erstellen, um den Informationsaustausch zu sichern;	TRILATERAL Der koordinierenden Einrichtung und der TSEG wird über sämtliche Forschungsprojekte zu Seehunden oder in Zusammenhang mit Seehunden im Wattenmeer berichtet. Nach Abschluss eines Projektes sollte der koordinierenden Institution zur weiteren Auswertung durch die TSEG ein Bericht über die Ergebnisse zur Verfügung gestellt werden.

Seehundabkommen	Erforderliche Bemühungen und Zielsetzungen	Maßnahmen in 2002–2006
	<ul style="list-style-type: none"> – ein trilaterales Projekt zur Nahrungsökologie der Seehunde in Betracht zu ziehen; 	<p>TRILATERAL</p> <p>Abschluss des in Arbeit befindlichen Entwurfs des gemeinsamen trilateralen Projekts „Nahrungsökologie des Seehundes“, einschließlich Beutepreferenz, Nahrungsqualität und Nahrungsgebiete. Die Daten dienen nicht nur dazu, zu verstehen und nachzuvollziehen, ob künftig Änderungen des Fressverhaltens und der Nahrungsverfügbarkeit eintreten könnten: Sie liefern vor allem die nötigen Informationen, um frühzeitig festzustellen, ob Wechselwirkungen zwischen Seehunden und der Fischerei deutlich werden, sie erleichtern auch die Beurteilung des Ausmaßes derartiger Konflikte sowie Empfehlungen für geeignete Managementlösungen. Die Vertragsparteien des Seehundabkommens, in Verbindung mit den zuständigen Verwaltungsbehörden in dieser Region, werden gebeten, die Finanzierung dieses Projekts zu ermöglichen.</p> <p>Das Forschungsprojekt „Nahrungsökologie des Seehunds“ besitzt gegenüber den „Untersuchungen der Habitatansprüche von Seehunden in Beziehung zu den Anforderungen an Erholungsnutzungen“ Priorität.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> – ein trilaterales Projekt zu den Habitatansprüchen von Seehunden in Beziehung zu den Anforderungen an Erholungsnutzungen in Betracht zu ziehen. 	<p>TRILATERAL</p> <p>Neuer Entwurf des gemeinsamen Vorschlags zur „Habitatnutzung im Hinblick auf menschliche Aktivitäten im Wattenmeer und angrenzenden Gebieten“, und – nach Absprache mit den zuständigen Verwaltungsbehörden für den Naturschutz – Zuleitung an die für eine Finanzierung in Frage kommenden Organisation (z. B. EU oder andere). Die Vertragsparteien des Seehundabkommens, in Verbindung mit den zuständigen Verwaltungsbehörden in dieser Region, werden gebeten, die Finanzierung dieses Projekts zu ermöglichen.</p> <p>Das Forschungsprojekt „Untersuchungen der Habitatansprüche von Seehunden in Beziehung zu den Anforderungen an Erholungsnutzungen“ hat gegenüber „Nahrungsökologie des Seehunds“ nachrangige Priorität.</p>

Seehundabkommen	Erforderliche Bemühungen und Zielsetzungen	Maßnahmen in 2002–2006
Seehundabkommen, Art. V, 2 2. Insbesondere überwachen sie	Überwachung Es ist erforderlich, – für die Überwachung zuständige Einrichtungen zu bestimmen, – die Überwachung langfristig und durch Institutionen durchführen zu lassen, damit die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der durch das Überwachungsprogramm gewonnenen Daten konstant gewährleistet bleibt; – die Harmonisierung der Erhebungen in den verschiedenen Ländern zu fördern, damit besser vergleichbare Resultate erzielt werden, die für die Beurteilung der Populationsstärken und anderer demographischer Parameter heranzuziehen sind;	Vorgesehene Monitoring Institutionen: DÄNEMARK: Fiskeri-og Søfartsmuseet, Esbjerg SCHLESWIG-HOLSTEIN: Nationalparkamt Tönning / FTZ Büsum der Univ. Kiel NIEDERSACHSEN: Bezirksreg. Weser-Ems, Dez. 04: NP Verw., Dez. 510: Verw. Forst und Jagdhoheit / Univ. Oldenburg / Staatl. Veterinäruntersuchungsamt f. Fische u. Fischwaren, Cuxhaven NIEDERLANDE: Alterra, Texel
Seehundabkommen, Art. V, 2 a und b a. Populationstrends, beispielsweise durch regelmäßige Erhebungen und Zählungen aus der Luft, b. das Wanderverhalten der Seehunde,	– die Populationsentwicklung gemäß aufeinander abgestimmter Systeme, die im Bericht der Trilateralen Seehund-Experten-Gruppe-Plus (TSEG-plus 2000) im einzelnen beschrieben sind, genau zu verfolgen: – pro Jahr mindestens 5 Erhebungen aus der Luft, drei während der Wurfzeit und zwei während des Haarwechsels, durchzuführen, um Trends in der Populationsgröße beurteilen zu können;	TRILATERAL Trilateral abgestimmte Durchführung von fünf Flügen pro Jahr (drei während der Wurfzeit und zwei während des Haarwechsels) als Minimum, wie im TSEG-Dokument dargelegt. Mehr Flüge pro Jahr (einige zusätzliche während der Wurfzeit) sollten in trilateral abgestimmter Weise und nur im „Notfall“ durchgeführt werden oder wenn es dafür besondere lokale/regionale Gründe gemäß der vereinbarten wissenschaftlichen Erfordernisse gibt.
Seehundabkommen, Art. V, 2 c c. Parameter der Seehundpopulation, z. B. Krankheiten, Überlebenschancen, Altersstruktur, Verhältnis der Geschlechter, und koordinieren ihre Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet.		
Überwachung der Umweltverschmutzung		
Seehundabkommen, Art. VIII, b b. koordinieren sie ihre Forschungsvorhaben über Seehundkrankheiten und die Auswirkungen solcher Stoffe, z. B. chlororganische Verbindungen, Schwermetalle und Öl, auf die Seehundpopulation und vereinbaren sie Methoden, die einen Vergleich der Forschungsergebnisse erlauben; siehe auch Seehundabkommen, Art. III a unter 2. SCHUTZ-UND MANAGEMENT-MASSNAHMEN: Verschmutzung		

Seehundabkommen	Erforderliche Bemühungen und Zielsetzungen	Maßnahmen in 2002–2006
<p>Seehundabkommen, Art. VIII, c</p> <p>c. überwachen sie im Abkommensgebiet, insbesondere im Gewebe der Seehunde und in Organismen, die von Seehunden gejagt werden, die Konzentrationen der Stoffe, die angesichts der Forschungsergebnisse anscheinend eine wichtige Rolle für die Erhaltungssituation der Seehundpopulation spielen.</p> <p>siehe auch Seehundabkommen, Art. III a unter 2. SCHUTZ-UND MANAGEMENT-MASSNAHMEN: Verschmutzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – das Gewebe der Seehunde in Bezug auf ausgewählte Schadstoffe mit Hilfe koordinierter und standardisierter Verfahren im Rahmen des TMAP zu überwachen; – die Einrichtung einer Gewebe(proben)bank gemäß gemeinsamer Leitlinien zu prüfen. 	<p>TRILATERAL</p> <p>Der Zustand der Seehundpopulation und ihre Veränderung lässt sich in quantitativer Hinsicht (Populationsdemographie) wie in qualitativer Hinsicht (Reproduktionsvermögen, Überlebensrate und Gesundheitszustand) beschreiben. Ein solcher Mehrfachindex sollte zur Beschreibung des Zustands einer Population verwendet werden. Um dies leisten zu können, ist es notwendig, ein trilateral vereinbartes Überwachungsprogramm aufzulegen, das vorrangig die Disziplinen Populationsdynamik und Pathobiologie umfasst. Das Grundprogramm kann durch ein weniger intensives Programm mit ausgewählten Parametern aus immunologischen, endokrinologischen, toxikologischen, parasitologischen, bakteriologischen und virologischen Untersuchungen vervollständigt werden. Ein solches Überwachungsprogramm mit der Nennung vor- und nachrangiger Prioritäten sollte von der TSEG ausgearbeitet werden, ebenso Verfahren zur Gewinnung der notwendigen Daten und/oder erforderlichen Proben; die TSEG sollte der TMAG über die Ergebnisse berichten.</p>
4. ENTNAHME AUS DER NATUR UND AUSNAHMEN		
Entnahme aus der Natur		
<p>Seehundabkommen, Art. VI, 1</p> <p>1. Die Vertragsparteien verbieten die Entnahme von Seehunden aus dem Wattenmeer.</p>	<p>Die Entnahme von Seehunden aus dem Wattenmeer wird von den Vertragsparteien verboten.</p>	<p>NATIONAL</p> <p>Die Vorschriften werden in geeigneter Weise in einzelstaatliche Rechtsvorschriften umgesetzt.</p>
Ausnahmen vom Verbot		
<p>Seehundabkommen, Art. VI, 2, erster Teil</p> <p>2. Die zuständigen Behörden können Ausnahmen von dem in Absatz 1 enthaltenen Verbot gewähren, indem sie Personen die Genehmigung erteilen, Seehunde zu entnehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> – für zu bezeichnende Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Erhaltung der Seehundpopulation im Wattenmeer oder der Erhaltung des Wattenmeer-Ökosystems durchführen, soweit die für solche Forschung erforderlichen Informationen nicht auf eine andere Weise beschafft werden können, oder 	<p>Es ist erforderlich, den Art. 56–61 der Erklärung von Leeuwarden Geltung zu verschaffen, die auf dem „Statement on Seal Rehabilitation and Release, based on scientific experience and knowledge“ basiert, das 1994 von Seehund-Experten ausgearbeitet wurde:</p> <p>Art. 60 die Zahl der aus dem Wattenmeer entnommenen und wieder freigelassenen Seehunde auf den niedrigstmöglichen Stand zu bringen, und zwar auf der Grundlage von Richtlinien für die Behandlung kranker oder geschwächter Seehunde sowie offensichtlich verlassener Jungtiere, und Seehunde auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips wieder freizulassen, auf das im von Experten ausgearbeiteten „Statement on Seal Rehabilitation and Release, based on scientific experience and knowledge“ hingewiesen wird.</p>	<p>NATIONAL</p> <p>Angesicht der günstigen Entwicklung der Seehundpopulation im Wattenmeer, sowohl hinsichtlich des Wachstums wie der Gesundheit, werden Art. 56 bis 61 der Erklärung von Leeuwarden nachhaltig bekräftigt, insbesondere Art. 60, wobei der Tatsache Rechnung getragen wird, dass sich sowohl die ethischen Überlegungen als auch die Gesetze und die Managementpraktiken in den drei Ländern unterscheiden.</p>

Seehundabkommen	Erforderliche Bemühungen und Zielsetzungen	Maßnahmen in 2002–2006
	<p>Die Richtlinien basieren auf den folgenden Prinzipien:</p> <p>Art. 60.1 In jedem Land ist nur ein sehr kleiner Personenkreis zu Entscheidungen über den Umgang mit kranken oder geschwächten Seehunden und verlassenen Jungtieren einschließlich ihrer Entnahme und Wiederfreilassung, berechtigt, und nur solche Tiere sollten entnommen werden, die auch eine Überlebenschance haben;</p> <p>Art. 60.2 Gesundgepflegte Seehunde sind - auf der Grundlage einer Erlaubnis von seitens der jeweiligen nationalen Naturschutzbehörde - nur dann wieder in die Natur zurückzubringen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:</p>	<p><u>Vorgesehene nationale Behörden, die für die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Entnahme und Wiederfreilassung zuständig sind:</u></p> <p>DÄNEMARK: Skov- og Naturstyrelsen, Reservatsektionen</p> <p>NIEDERSACHSEN: Bezirksreg. Weser-Ems, Dez. 04: NP Verw., Dez. 510: Verw. Forst und Jagdhoheit</p> <p>SCHLESWIG-HOLSTEIN: Nationalparkamt, Tönning</p> <p>NIEDERLANDE: Ministry of Agriculture, Nature Management and Fisheries, Directie Noord, Groningen</p> <p><u>Vorgesehene wissenschaftliche Einrichtungen (1) und Aufzuchtstationen (2):</u></p> <p>DÄNEMARK: Fiskeri-og Søfartsmuseet, Esbjerg (1, 2)</p> <p>NIEDERSACHSEN: Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Cuxhaven (1); Aufzuchtstation Norden / Norddeich (2)</p> <p>SCHLESWIG-HOLSTEIN: FTZ Büsum, Univ. Kiel (1); Seehundaufzuchtstation Friedrichskoog (2)</p> <p>NIEDERLANDE: Alterra, Texel (1); Zeehondencrèche, Pieterburen; Ecomare, Texel (2)</p>
	<p>(i) der Seehund wurde nicht mit näher zu bezeichnenden bestimmten Medikamentengruppen behandelt.</p>	<p>TRILATERAL</p> <p>Die medizinische Behandlung entnommener Seehunde sollte von Experten eingehend erörtert werden; Ergebnis sollte eine Empfehlung bezüglich bestimmter anzuwendender Medikamentengruppen in den Seehundstationen sein, wo Seehunde gepflegt und wieder freigelassen werden, wobei der Tatsache Rechnung getragen wird, dass sich sowohl die ethischen Überlegungen als auch die Gesetze und die Managementpraktiken in den drei Ländern unterscheiden.</p>

Seehundabkommen	Erforderliche Bemühungen und Zielsetzungen	Maßnahmen in 2002–2006
	<p>(ii) der Seehund trägt keine Krankheitserreger, die in der Wildpopulation fremd sind; (Definition „fremd“: Krankheitserreger, die im Wattenmeer normalerweise nicht vorkommen, sind fremd.)</p> <p>(iii) der Seehund wird so bald wie möglich wieder freigelassen, jedoch spätestens ein halbes Jahr nach der Aufnahme zur Pflege;</p>	
	<p>(iv) der Seehund wurde nicht in einer Station gehalten, wo für das Wattenmeer fremde Tierarten oder im Wattenmeer nicht heimische Meeressäuger gehalten werden. (Definition: Nicht zum Wattenmeer gehörende Gebiete gelten in diesem Zusammenhang als fremd.)</p>	<p>NATIONAL Verbot des Haltens von Robbenarten außer Seehund und Kegelrobbe in Wattenmeer-Seehundstationen. Vermeiden der Entnahme von Seehunden und Kegelrobben aus nicht zum Wattenmeer gehörenden Gebieten und des Haltens dieser Arten in Wattenmeer-Stationen. Verbot des Wiederfreilassens von Seehunden, die in anderen als den Wattenmeer-Seehundstationen gehalten werden, wobei der Tatsache Rechnung getragen wird, dass sich sowohl die ethischen Überlegungen als auch die Gesetze und die Managementpraktiken in den drei Ländern unterscheiden.</p>
	<p>Art. 60.3 Seehunde sollten nur in Gebieten wieder freigelassen werden, in denen sie aufgefunden wurden; Art. 60.4 Seehunde sollten nicht von einem Wattenmeer-Teilgebiet in andere verbracht werden; Art. 60.5 Unter der Obhut des Menschen gehaltene Seehunde sind prinzipiell nicht wieder auszuwildern Art. 60.6 In Gefangenschaft geborene Seehunde sind nicht wieder auszuwildern. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde möglich.</p>	
<p>Seehundabkommen, Art. VI, 2, zweiter Teil</p> <ul style="list-style-type: none"> – für zu bezeichnende Einrichtungen, die Seehunde pflegen, um sie nach ihrer Genesung wieder auszusetzen, soweit es sich um erkrankte oder geschwächte Seehunde oder um offensichtlich verlassene Heuler handelt. <p>Seehunde, die offensichtlich leiden und nicht überleben können, dürfen von den in diesem Absatz bezeichneten Personen getötet werden.</p>	<p>Es ist erforderlich, auf jeder Seehundstation folgendes zu gewährleisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine spezielle veterinärmedizinische Beobachtung der Tiere; – für jedes einzelne Tier ein Stationstagebuch zu führen; – Aufsicht über die Station durch Vollzeit-Fachkräfte; – Entwicklung von Standards für die Aufsicht. 	<p>TRILATERAL UND NATIONAL Ermöglichen einer unabhängigen Prüfung der Stationsunterlagen auf nationaler/trilateraler Ebene durch die zuständigen staatlichen Behörden.</p>

Seehundabkommen	Erforderliche Bemühungen und Zielsetzungen	Maßnahmen in 2002–2006
<p>Seehundabkommen, Art. VI, 3</p> <p>3. Jede Vertragspartei, welche die obigen Ausnahmen gewährt hat, teilt dies den anderen Vertragsparteien so bald wie möglich mit und gibt ihnen Gelegenheit zur Überprüfung und Stellungnahme.</p>	<p>Es ist erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> – der koordinierenden Einrichtung (CWSS) jährlich über die Ausnahmen und die Zahl der entnommenen und wieder freigelassenen Seehunde zu berichten. 	<p>TRILATERAL</p> <p>Von allen entnommenen Tieren, die entweder eingeschläfert, sonst wie getötet oder gesund gepflegt oder wieder freigelassen wurden, sind mindestens die folgenden Daten zu erfassen: Anzahl der Seehunde, Alter (Länge), Geschlecht, Zeit und Ort des Auffindens sowie Zeit und Ort des Wiederfreilassens gesund gepflegter Tiere.</p> <p>Zu Beginn jeden Jahres legt jedes Land der koordinierenden Einrichtung eine vollständige Liste der oben genannten im zurückliegenden Jahr erhobenen Daten vor. Diese Daten werden der TSEG zur Beurteilung ihrer Bedeutung für die Beobachtung möglicher Veränderungen der Population zur Verfügung gestellt. Über die Ergebnisse sollte der TWG und der TMAG berichtet werden. Die TSEG sollte bezüglich einer Revision des derzeit verwendeten, standardisierten Berichtsformats sowie hinsichtlich anderer sachdienlicher Daten, die über entnommene Seehunde zu gewinnen sind, beraten.</p>
5. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT		
<p>Seehundabkommen, Art. X</p> <p>Die Vertragsparteien ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die breite Öffentlichkeit über die Erhaltungssituation der Seehundpopulation, über Inhalt und Ziele dieses Abkommens sowie über die Maßnahmen einschließlich des Erhaltungs-, Hege- und Nutzungsplans, die sie im Rahmen dieses Abkommens zur Verbesserung dieser Erhaltungssituation ergriffen haben, aufzuklären.</p>	<p>Es ist erforderlich,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Öffentlichkeit auf einer gemeinsamen Basis zu informieren, um zur fortlaufenden Umsetzung des Erhaltungs-, Hege- und Nutzungsplans beizutragen; – anzuerkennen, dass die Seehunde des Wattenmeers einer Population angehören und einen integrierten Bestandteil des Ökosystems Wattenmeer bilden; – zu gewährleisten, dass in jeder Seehundstation eine qualifizierte Vollzeit-Fachkraft für Öffentlichkeitsarbeit für die Information der Öffentlichkeit sorgt; – sicherzustellen, dass Informationen, die die Entnahme von Seehunden erleichtern könnten, vermieden werden; – zu gewährleisten, dass allgemein bekannt ist, wann man einen Seehund stört und wie Störungen vermieden werden können; – sicherzustellen, dass in der Öffentlichkeit bekannt ist, was zu tun ist, wenn am Strand lebende oder tote Seehunde aufgefunden werden. 	<p>TRILATERAL/NATIONAL</p> <p>Veröffentlichung einer Broschüre, die u.a. über den Zustand der Seehundpopulation, die Ziele des Seehundabkommens und des Seehundmanagementplans, die Vorstellungen über Pflege und über die Notwendigkeit informiert, als Hauptziel ein Management des Wattenmeers als Naturraum mit möglichst wenig menschlichen Eingriffen zu verwirklichen.</p> <p>Dieses Anliegen sollte der Öffentlichkeit durch die zuständigen staatlichen Behörden vermittelt werden.</p>
6. FINANZIELLE FRAGEN		
a. National: Die Umsetzung des gemeinsamen Erhaltungs-, Hege- und Nutzungsplans in nationale Maßnahmen einschließlich Überwachung sind von den Vertragsparteien zu finanzieren.		
b. Gemeinsam: Eventuell gemeinsame Broschüre.		

7. WEITERE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER KEGELROBBE IM WATTENMEER

Nach dem Erhaltungs-, Hege- und Nutzungsplan für die Wattenmeer-Seehundpopulation 1991–1995 (Seehundmanagementplan), der gemäß Art. 4 des Abkommens zum Schutz der Seehunde im Wattenmeer erarbeitet wurde, ist die einzige betroffene Art der Seehund (*Phoca vitulina*). Seit dem Seehundmanagement 1996–2000 wurden zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*) im Wattenmeer einbezogen, im Einklang mit Art. 61 der Erklärung von Leeuwarden. Nach Art. 61 der Erklärung von Leeuwarden sind die nach Art. 60 der Erklärung von Leeuwarden (Leeuwarden Declaration 1994, LD) vorgesehenen Prinzipien und Leitlinien für die Entnahme, Pflege und Wiederfreilassung von Seehunden auch auf die Kegelrobbe im Wattenmeer anzuwenden.

Entnahme und Ausnahmen vom Verbot der Entnahme:

Art. 60 der Erklärung von Leeuwarden und das entsprechende Kapitel des Seehundmanagementplans 2002–2006 für den Seehund gilt auch für die Kegelrobbe im Wattenmeer.

LD Art. 60 die Zahl der aus dem Wattenmeer entnommenen und wieder freigelassenen Seehunde auf den niedrigstmöglichen Stand zu bringen, und zwar auf der Grundlage von Richtlinien für die Behandlung kranker oder geschwächter Seehunde sowie offensichtlich verlassener Jungtiere, und Seehunde auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips wieder freizulassen, auf das im von Experten ausgearbeiteten „Statement on Seal Rehabilitation and Release, based on scientific experience and knowledge“ hingewiesen wird.

Auf weitere Aktivitäten hinsichtlich zusätzlicher Maßnahmen zum Schutz der Kegelrobbe im Wattenmeer wird hier eingegangen.

Es ist erforderlich:

Lebensstätten:

- zu gewährleisten, dass die Kegelrobbenkolonien als Schutzgebiete geschützt werden, die auf eine Weise unterhalten, erweitert und geschaffen werden, dass Störungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben;
- an Stränden Robbenschutzgebiete einzurichten – sofern möglich und vertretbar einschließlich eines Aufsichtssystems – und ein flexibles Schutzprogramm „vorübergehend ungestörte Gebiete“ in Regionen aufzulegen, die von Robbenjungen regelmäßig zur Ruhe aufgesucht werden;
- Störungen (z. B. durch den Fischfang) in der Nähe von Wurfgebieten zu beschränken;

Massnahmen 2002–2006

Die zuständigen niederländischen Behörden sollten den Rat der TSEG zu Maßnahmen einholen, die zum Erreichen eines ähnlichen Schutzniveaus wie beim Seehund notwendig sind.

Forschung und Überwachung:

- ein Forschungsprojekt zu Habitatnutzung und -ansprüchen von Lebensstätten, zum Verhalten und zum Gesundheitszustand der Kegelrobben im Wattenmeer zu erwägen und die Einrichtungen in Schleswig-Holstein und den Niederlanden zu bitten, ein derartiges Projekt zu entwerfen;
- die Beobachtung von Wurfkolonien durch regelmäßige Erhebungen vom Wasser aus oder aus der Luft zu verbessern;

Massnahmen 2002–2006

Mittelbeschaffung für das trilaterale Projekt „Habitatnutzung und -ansprüche von Lebensstätten, Verhalten und Gesundheitszustand der Kegelrobben im Wattenmeer“, um die Grunddaten zur Überwachung des Zustands der verschiedenen Kegelrobbenkolonien zu erhalten, und Formulierung einer geeigneten Naturschutzpolitik und Management für diese Art.

Aufsicht:

- ein Aufsichtssystem für die Einrichtung „flexibler Schutzzonen“ zu fördern, das während der Wurfzeit in Regionen greift, in denen sich Kegelrobbenjunge regelmäßig aufhalten;

Öffentlichkeitsarbeit:

- auf gemeinsamer Grundlage die Öffentlichkeit über Kegelrobben als im Wattenmeer heimische Art, die sich dort wieder ansiedelt, zu informieren;
- die Öffentlichkeit darüber zu informieren, wie man mit gestrandeten (lebenden/ toten) Kegelrobben umgeht.

8. VERANTWORTLICHE GREMIEN

(gemäß Art. IX des Abkommens zum Schutz der Seehunde im Wattenmeer)

DÄNEMARK

Zuständig für das Seehundabkommen:

Ministry of the Environment
The National Forest and Nature Agency
Haraldsgade 53
DK - 2100 Copenhagen Ø
Tel.: + 45 39 47 29 00
Fax: + 45 39 27 98 99

Zuständig für das Management von Seehunden und

wildlebenden Pflanzen und Tieren:

Ministry of the Environment
The National Forest and Nature Agency
Nature and Wildlife Section
Ålholtvej 1
DK 6840 Oksbøl
Tel.: +45 76 54 10 40
Fax: +45 76 54 10 46
E-mail: puj@sns.dk

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit
Arbeitsgruppe - NI2-
Postfach 12 06 29
D - 53048 Bonn
Tel.: +49 (0)228 - 305 2621
Fax: +49 (0)228 - 305 2697
in Zusammenarbeit mit den Bundesländern

NIEDERLANDE

Ministry of Agriculture, Nature Management and
Fisheries
Directie Noord
Postbus 30032
NL - 9700 RM Groningen
Tel.: + 31 (0)50 - 50 599 2320
Fax: + 31 (0) 50 - 50 599 2399

KOORDINIERENDE EINRICHTUNG

Gemeinsames Wattenmeersekretariat
Virchowstr. 1
D - 26382 Wilhelmshaven
Tel.: + 49 (0)44 21 - 91 08 11
Fax: + 49 (0)44 21 - 91 08 30
E-mail: reineking@waddensea-secretariat.org

Die koordinierende Einrichtung wird über alle den Naturschutz und das Management der Wattenmeer-Seehundpopulation betreffenden Entwicklungen und Aktivitäten informiert; über die Umsetzung des Erhaltungs-, Hege- und Nutzungsplans wird jährlich berichtet, der Bericht geht auch an das Sekretariat der Bonner Konvention.

Trilaterale Expertengruppe (TSEG):

DK: Svend Tougaard, Fiskeri- og Søfartsmuseet, Esbjerg
SH: Ursula Siebert, Kai F. Abt, FTZ Büsum der Univ. Kiel
Nds: Ekkehard Vareschi, Universität Oldenburg
NL: Peter H. Reijnders, Alterra, Texel

Die Trilaterale Expertengruppe für Seehunde hat die Aufgabe, die Durchführung der Überwachung und die Bewertung der Ergebnisse zu koordinieren, zweckdienliche Forschungsergebnisse zu beurteilen und gegebenenfalls auf Ersuchen der Trilateralen Zusammenarbeit über das Management zu beraten. Die TSEG sollte eine Gruppe bleiben, die unabhängig tätig sein kann.

Aufgaben der TSEG:

- Analyse von (andauernden und plötzlichen) Entwicklungen in den Seehund- und Kegelrobbenpopulationen, dementsprechend Beratung der zuständigen Behörden in Managementfragen durch das CWSS;
- Koordination, Beaufsichtigung und Durchführung des durch den SMP vorgesehenen Monitoring und Beurteilung der Ergebnisse;
- In Zusammenarbeit mit dem CWSS Formulierung konkreter Pläne zur Erreichung der Ziele des SMP (Arbeitsplan), insbesondere der festgestellten erforderlichen Bemühungen und Zielsetzungen;
- In Zusammenarbeit mit dem CWSS Koordination und Beaufsichtigung der Umsetzung des SMP
- Bewertung der Umsetzung des SMP und Beratung über vorläufige Managementmaßnahmen, um die Durchführung der geplanten Aktionen zu erleichtern;
- Ausarbeitung und Präsentation von Vorschlägen für die zuständigen Behörden sowie Einleitung und Umsetzung von im SMP vorgesehenen Forschungsaktivitäten und Beurteilung einschlägiger Forschungsergebnisse;
- Bewertung des laufenden SMP und – in Zusammenarbeit mit dem CWSS und weiteren Experten – Formulierung eines Entwurfs für einen neuen SMP;
- Berichte an die TWG und TMAG.

ANHANG 2

Anpassung der Grenzen des Wattenmeergebietes und des Schutzgebietes

Änderung des Wattenmeerplans I.7

Der geographische Bereich des Wattenmeerplans entspricht dem Trilateralen Wattenmeer-Kooperationsgebiet, kurz Wattenmeergebiet genannt, und umfasst folgende Gebiete:

- das Gebiet seewärts des Hauptdeiches oder – wo kein Hauptdeich vorhanden ist – das Gebiet seewärts der Springtide-Hochwasserlinie sowie in den Flüssen das Gebiet seewärts der Brackwassergrenze,
- eine Offshore-Zone von 3 Seemeilen seewärts der national festgelegten Basislinie, oder, wo das Schutzgebiet über die 3 Seemeilen hinausgeht, die Offshore-Grenzen des Schutzgebietes,
- die zu den nach dem Ramsar-Übereinkommen und/oder der EU-Vogelschutzrichtlinie designierten Gebieten gehörenden Binnenlandbereiche, bestehend aus den als internationale Naturschutzgebiete designierten angrenzenden Binnenmarschengebieten des dänischen Wattenmeergebietes, sowie den an das Schutzgebiet grenzenden schleswig-holsteinischen EU- Vogelschutzgebieten,
- die Inseln.

Das Trilaterale Schutzgebiet, kurz Schutzgebiet genannt, liegt innerhalb des Wattenmeergebietes und umfasst:

- in den Niederlanden die unter das Wattenmeermemorandum fallenden Gebiete,
- in Deutschland die Wattenmeer-Nationalparke und die aufgrund des Naturschutzgesetzes geschützten Gebiete seewärts vom Hauptdeich und der Brackwassergrenze, einschließlich des Dollart,
- in Dänemark das Wattenmeerschutzbiet (Wildlife and Nature Reserve Wadden Sea).

Eine Karte des Wattenmeergebietes und des Schutzgebietes findet sich in Anlage I.

Anlage 1

Wattenmeergebiet und Schutzgebiet

Die neuen Grenzen entsprechend den novellierten Nationalparkgesetzen in Niedersachsen und Hamburg wurden manuell eingefügt.
23. Oktober 2001

Legende

----- Wattenmeergebiet

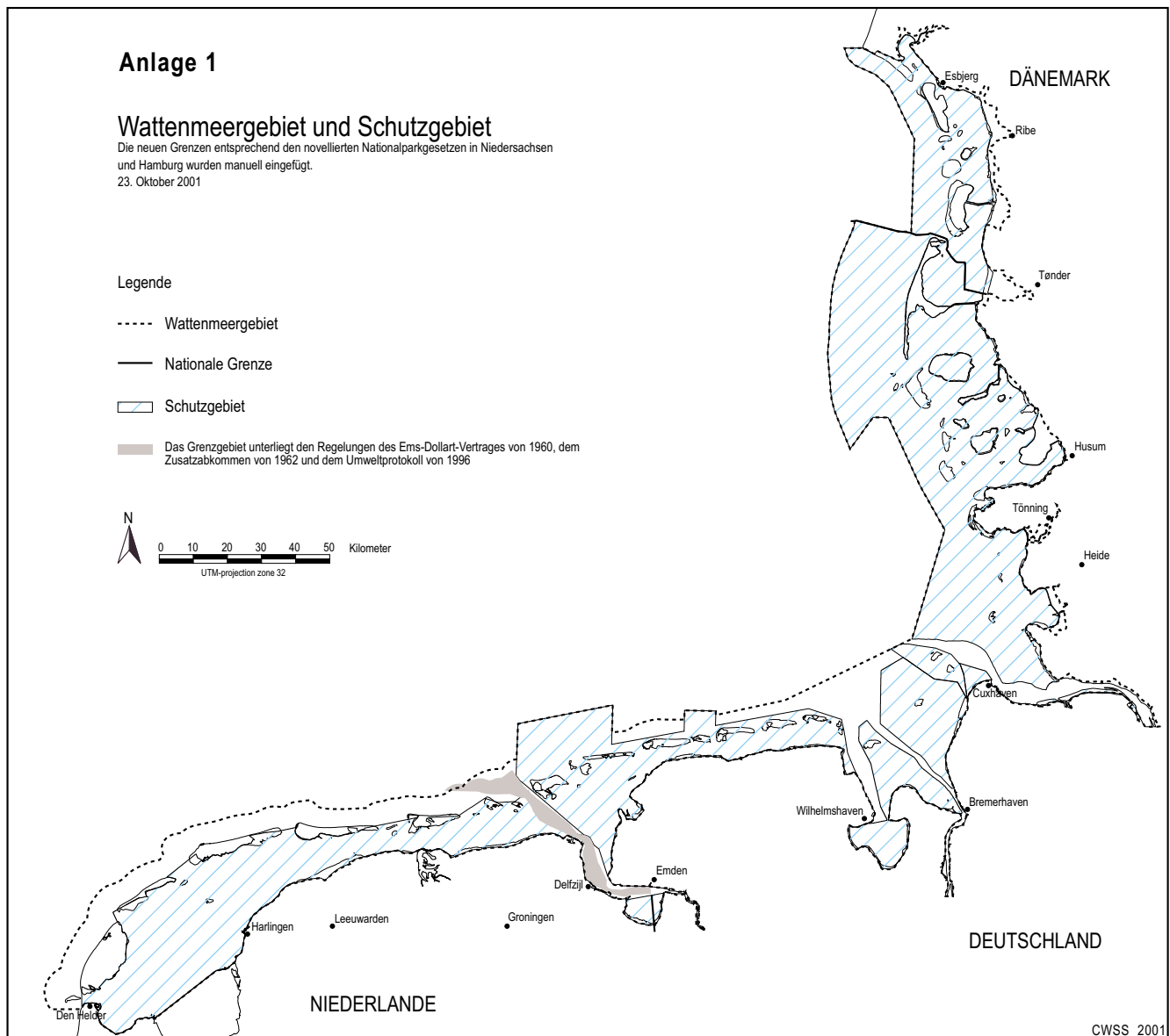
— Nationale Grenze

▨ Schutzgebiet

■ Das Grenzgebiet unterliegt den Regelungen des Ems-Dollart-Vertrages von 1960, dem Zusatzabkommen von 1962 und dem Umweltprotokoll von 1996



0 10 20 30 40 50 Kilometer
UTM-projection zone 32



CWSS 2001

ANHANG 3

Massnahmen zur Verbesserung der Schiffs- sicherheit und des Umweltschutzes auf See Beispiele der IMO, EU und nationale Aktivitäten

I. Allgemeines

Zur Realisierung einer soliden maritimen Sicherheitspolitik sind zwei Dinge zu beachten: Vorbeugung und Bekämpfung von Schiffsunfällen und damit Schutz der Meeresumwelt sowie Förderung von Entwicklungen, die auf eine umweltfreundliche Schifffahrt zielen, zum Beispiel durch Reduzierung der Luft- und Meeresverschmutzung. Die Erarbeitung der genannten Maßnahmen wird auf drei Ebenen vorangebracht.

a. Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO)

Im Rahmen des UN-Seerechtsübereinkommens hat die IMO das umfassende Mandat, weltweite Umwelt- und Sicherheitsstandards einzuführen und zu ändern. Als Sonderorganisation des UN-Systems besitzt sie einen globalen Anspruch. Das bei der IMO für Umweltfragen im Zusammenhang mit der Schiffsicherheit zuständige Gremium ist der Unterausschuss für den Umweltschutz (MEPC, Maritime Environmental Protection Committee). Die unbestrittene Legitimität des umfassenden IMO-Mandats begünstigt die allgemeine Anerkennung der IMO-Übereinkommen durch Flaggen- und Küstenstaaten und ist im Zusammenhang mit Schifffahrt und Meeresumwelt vorrangig zu beachten.

b. Europäische Union

Die IMO-Standards sind für alle Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaates rechtsverbindlich. Diese Standards können in EU-Gesetzgebung umgesetzt werden, wenn dies für notwendig und angemessen erachtet wird. Die EU kann eigenständige Gesetze als Zusätze zu den IMO-Übereinkommen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erlassen, insbesondere im Hinblick auf Schiffe unter der Flagge von EU-Mitgliedstaaten.

c. Staaten

Nach einer Reihe schwerer Schiffsunfälle wurde auf allen drei Ebenen viel unternommen, nicht nur im Hinblick auf das Schließen von Lücken in der maritimen Sicherheit, sondern auch auf die Einführung und Weiterentwicklung neuer Sicherheitssysteme und -verbesserungen zur Vorbeugung gegen Verschmutzungen.

II. Aktivitäten im Rahmen der IMO

1. Bei der 40. Sitzung des MEPC im September 1997 wurde vereinbart, die Nordsee und ihre Küstengewässer westlich von Großbritannien und Irland (Nordwesteuropäische Gewässer) als besondere Schutzgebiete gemäß MARPOL Anlage I (Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Öl) auszuweisen. Dies wurde auf nationaler Ebene umgesetzt und trat in Kraft in der Bundesrepublik Deutschland 1999, in Dänemark 1999 und in den Niederlanden im November 2001.
2. Die Nordsee wurde ferner als besonderes Schutzgebiet gemäß MARPOL Anlage V (Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll) ausgewiesen. Anlage V ist bereits in allen betroffenen Staaten in Kraft gesetzt.
3. Die Entschließung MEPC 78(43) zur Änderung der Anlagen I und II zu MARPOL 73/78 (die strengere Bauvorschriften für Öltanker einbezieht sowie jeweils bordeigene Notfallpläne gegen Meeresverschmutzung durch Öl bzw. schädliche flüssige Stoffe) wurde in Dänemark durch technische Vorschriften umgesetzt, die von den Seeschiff-

fahrtsbehörden erlassen wurden; in der Bundesrepublik Deutschland wurde sie 2001 und in den Niederlanden im November 2001 umgesetzt.

4. Seit 1. Juli 1998 gilt für Fahrgastschiffe, Tankschiffe und Massengutschiffe weltweit der internationale Sicherheitsmanagement-Code (ISM); ab 1. Juli 2002 gilt der ISM für alle anderen Schiffe mit einer Bruttoreaumzahl (BRZ) von mehr als 500 t. Der ISM ist verbindlich für Reeder und Kapitäne; er schreibt Schiffseigentümern vor, ein landseitiges Sicherheitsmanagementsystem zu unterhalten, um sicherzustellen, dass sichere Schiffe und gut ausgebildete Besatzungen eingesetzt werden, und dass die Kapitäne ein bordgestütztes Managementsystem zur Gewährleistung eines sicheren Schiffsbetriebes unterhalten müssen. Der ISM wird auf allen in Frage kommenden dänischen, deutschen und niederländischen Schiffen umgesetzt.
5. Das neugefasste Kapitel V „Sicherheit der Schifffahrt“ des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS), das vom Maritime Safety Committee (MSC) bei seiner 73. Sitzung (2000) beschlossen wurde und das am 1. Juli 2002 in Kraft tritt, schreibt vor, dass alle Fahrgast- und Frachtschiffe nach einer besonderen Anlaufphase mit einem Automatischen Schiffsidentifikations-System (AIS) und einem Schiffsdatenschreiber (VDR) auszurüsten sind. Diese Ausrüstungspflicht tritt für neue Schiffe am 1. Juli 2002 in Kraft, für alle vorhandenen Schiffe am 1. Juli 2008. Sie gilt für Tanker spätestens zur ersten Inspektion der Sicherheitsausrüstungen am oder nach dem 1. Juli 2003. Fahrgastschiffe und andere am oder nach dem 1. Juli 2002 gebauten Schiffe mit mindestens 3000 BRZ müssen mit einem Schiffsdatenschreiber ausgerüstet sein. Für vorhandene Fahrgastschiffe wird der VDR zwischen 1. Juli 2002 und 1. Januar 2004 stufenweise eingeführt.
6. Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland und die Niederlande unterstützen eine Erhöhung der Entschädigungshöchstgrenzen innerhalb des bestehenden internationalen Systems, d.h., gemäß dem Internationalen Fond zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden (IOPC-Fonds). Der Haftungshöchstbetrag für einen Unfall wurde auf 203 Mio. Sonderziehungsrechte (SZR), wie vom Internationalen Währungsfonds definiert, heraufgesetzt. Dänemark, Deutschland und die Niederlande befürworten ferner einen zusätzlichen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden, um die Entschädigung von Opfern in solchen Fällen sicherzustellen, in denen diese Grenzen überschritten werden.
7. Im März 2001 wurde im Rahmen der IMO das Internationale Übereinkommen über die zivilrechtliche Haftung und Entschädigung für Bunkeröl- Verschmutzungsschäden angenommen, mit dem Ziel, die Haftung und Entschädigung bei Verschmutzungen durch Bunkeröl zu verbessern; hier müssen jedoch noch die Bedingungen für das Inkrafttreten erfüllt werden. Dieses Übereinkommen regelt die Haftung und Entschädigung für Verschmutzungen durch Bunkeröl (und setzt eine Empfehlung der deutschen Pallas-Expertenkommission um). Seine Hauptelemente sind:
 - verschuldensunabhängige Haftung der Schiffseigentümer für Verschmutzungsschäden durch Bunkeröl, ungeachtet Nachlässigkeit oder Unterlassung, und
 - Pflichtversicherung, die durch ein internationales Versicherungszertifikat nachzuweisen ist.
8. Im April 2001 billigte die MEPC 46 die beschleunigte Ausphasung von Einhüllentankern (Inkrafttreten September 2002):
 - Beginn der Ausphasung 2003;
 - alle Einhüllentanker mit 5000 t Leergewicht und mehr, doch höchstens mit der für Tanker der Klasse 1 und 2 angegebenen Tonnage, werden bis 2015 aus dem Verkehr genommen und können somit Häfen der EU-Mitgliedstaaten nicht mehr anlaufen;
 - Für alle Schiffe der Klasse 1, die nach 2005 in Verkehr sind, und alle Schiffe der Klasse 2 nach 2010, ist ein verbindliches Überwachungssystem (Condition Assessment Scheme, CAS) anzuwenden, um einen dauerhaft ordentlichen Unterhalt zu gewährleisten.

9. Am 5. Oktober 2001 verabschiedete die IMO ein Übereinkommen über schädliche Antifouling-Systeme, das TBT und anderen Organozinnverbindungen als Antifoulingmittel in Schiffsanstrichen verbietet. Ein Verbot der Anwendung von Anstrichen, die zinnorganische Verbindungen enthalten, gilt ab 2003, ein vollständiges Verbot ab 2008. Das Übereinkommen tritt in Kraft, wenn es von 25 Staaten mit mindestens 25% der Welthandels-Bruttoraumzahl ratifiziert wurde.
10. MARPOL Anlage VI (Regeln zur Verhütung der Luftverschmutzung durch Schiffe) wurde 1997 verabschiedet. Bei der MEPC 44 (6.–13. März 2000) billigte der Ausschuss einen Änderungsvorschlag zu Regel 14 (3) von Anlage VI zu MARPOL 73/78 zur Einbeziehung der Nordsee als Sondergebiet zur Reduzierung der Schwefelemissionen. Er wird wirksam nach Inkrafttreten des Protokolls von 1997 zu MARPOL 73/78. Dänemark, Deutschland und die Niederlande sind mit der Vorbereitung der Ratifizierung von Anlage VI befasst.
11. Ziel des Internationalen Übereinkommens von 1990 über Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Ölverschmutzung (OPRC) ist es, den rechtlichen Rahmen für die Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Öl im allgemeinen und die Meeresverschmutzung durch Öl im besonderen zu festigen, indem eine Grundlage für die Vorsorge und die Fähigkeit zur Bekämpfung geschaffen wird, um auf Ölverschmutzungsereignisse in der Meeresumwelt reagieren zu können. Das Übereinkommen wurde von Dänemark (1996), Deutschland (1994) und den Niederlanden (1994) ratifiziert. Im März 2000 verabschiedete eine diplomatische Konferenz unter deutschem Vorsitz ein Protokoll zum OPRC-Übereinkommen, das dieses Abkommen auf gefährliche und schädliche Stoffe (HNS) ausdehnt. Dieses OPRC-HNS-Protokoll schafft ein Netz für die internationale Kooperation bei solchen Unfällen.

III. Aktivitäten im Rahmen der EU

Die Europäische Union hat bereits zahlreiche Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit der Seeschifffahrt und zum Schutz der Meeresumwelt erlassen, darunter zur Hafenstaatkontrolle, zu Mindestanforderungen an die Ausbildung von Seeleuten, zur Ausrüstung von Schiffen, zu Meldepflichten und zur Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen. Diese werden fortlaufend aktualisiert und so rasch wie möglich in einzelstaatliche Rechtsvorschriften umgesetzt.

Zum Beispiel:

Umsetzung der EU-Richtlinie 93/75/EWG, die Kapitänen und Betreibern von Schiffen, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern, vorschreibt, Einzelheiten über ihre Ladung zu melden. Diese Richtlinie wird in Dänemark, Deutschland und den Niederlanden in einzelstaatliche Rechtsvorschriften umgesetzt.

Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, die Richtlinie des Rates über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern, zu erweitern und unter anderem auch Bunkeröle einzubeziehen. Des Weiteren prüft die EU die Möglichkeit, alle Schiffe sofern möglich mit einem Schiffsdatenschreiber („Black Box“) sowie einem Schiffsidentifikations-System auszurüsten.

Die kürzlich veröffentlichte Richtlinie 2000/59 des Europäischen Rates über Hafenauffanganlagen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände, die im Jahr 2000 in Kraft trat, sollte von den betreffenden Staaten bis 2002 umgesetzt werden. Die Richtlinie zielt darauf ab, Einleitungen von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen ins Meer zu verringern, insbesondere Einleitungen durch Schiffe in den Häfen der EU, indem die Verfügbarkeit und Nutzung von Hafenauffanganlagen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände verbessert wird.

Auf Grund der Erfahrungen mit dem ERIKA-Unfall wurden zwei weitere Maßnahmenpakete ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Das Paket „Erika I“ umfasst die folgenden Elemente:

- Weiterentwicklung der Hafenstaatkontrolle;
- Verschärfung der Vorgaben für Schiffsüberprüfungsgesellschaften (Klassifikationsgesellschaften) und ihrer Kontrolle;
- Initiative für ein frühzeitiges Ausmustern („Phasing-out“) von Einhüllentankern, wie in Absatz 8 erwähnt und in der EU durch eine Verordnung umgesetzt.

Die Vorschläge betreffend das Paket „Erika II“, das dem Rat am 8. Dezember zugeleitet wurde, enthalten die folgenden Elemente:

- Einrichtung eines gemeinsamen Überwachungs- und Informationssystems für den Seeverkehr, das die EU-Richtlinie 93/75/EWG rechtzeitig ablöst;
- Einrichtung eines Ergänzungsentschädigungsfonds für Schäden durch Ölverschmutzungen in europäischen Gewässern;
- Errichtung der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA).

IV. Aktivitäten auf den nationalen Ebenen

Bi-/Trilaterale Aktivitäten

Auf bi- und trilateraler Ebene werden die gemeinsamen Aktivitäten weiter ausgebaut und optimiert, benachbarte Länder verbessern die gegenseitige Unterstützung.

Deutschland und die Niederlande arbeiten zusammen bei der Überwachung und bei der Verbesserung des Verkehrsrechts im Gebiet der Ems-Mündung.

Auf deutsch-niederländischen Vorschlag hat die IMO Systeme zur verbindlichen Festlegung von Schifffahrtswegen westlich und nördlich der friesischen Wattenmeerinseln gebilligt:

- Tiefwasserschifffahrtsweg und Verkehrstrennungsgebiet (VTG) von Nord Hinder bis zur Deutschen Bucht via „Frisian Junction“;
- Küstenschifffahrtsweg und VTG vor Texel, Vlieland und Terschelling, der den Tiefwasserschifffahrtsweg und den VTG am „Jade Approach“ verbindet.

Der Tiefwasserschifffahrtsweg ist für die folgenden Schiffsklassen vorgeschrieben:

- Tankschiffe mit mehr als 10.000 BRZ, die Öle wie in Anlage I zu MARPOL 73/78 definiert transportieren;
- Schiffe mit mehr als 5000 BRZ, die schädliche flüssige Stoffe der Massengut-Gruppe A oder B nach Anlage II zu MARPOL 73/78 transportieren;
- Schiffe mit mehr als 10.000 BRZ, die schädliche flüssige Stoffe der Massengut-Gruppe C oder D nach Anlage II von MARPOL 73/78 transportieren;
- Tanker mit mehr als 10.000 BRZ, die Flüssiggas als Massengut transportieren.

Eine deutsch-niederländische Absichtserklärung über die gegenseitige Hilfe im Bereich der Notschleppkapazitäten wurde im Jahr 2000 unterzeichnet.

Dänemark, Deutschland und die Niederlande sind Unterzeichnerstaaten des Bonn-Abkommens, das die Grundlage für die Zusammenarbeit bei der Überwachung von Umweltverschmutzungen durch Öl und andere schädliche Stoffe und ihrer Bekämpfung in der Nordsee bildet (andere Länder sind Belgien, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Norwegen und Schweden). Sie kooperieren bei der Entwicklung eines Gemeinsamen Meeresvorsorgeplans zur Bekämpfung von Verschmutzungen durch Öl und andere schädliche Stoffe.

Bilaterale Abkommen wurden auch zwischen den Niederlanden und Deutschland (NETHER) sowie zwischen Dänemark und Deutschland (DENER) geschlossen.

Die drei Länder erarbeiten zurzeit Pläne zur Einrichtung eines die gesamten Küsten umfassenden Funknetzes mit einem landseitigen AIS-Empfangssystem und der passenden AIS-Infrastruktur.

Vorrang hat die Schaffung elektronischer Seekarten der dänischen, niederländischen und deutschen Küste und die Einführung des elektronischen Seekarteninformationssystems ECDIS (Electronic Chart Display and Information System) als Ersatz für Seekarten in Papierform.

Dänemark

In Dänemark wurden die folgenden Maßnahmen zur Verbesserung der Schiffssicherheit und zum Schutz der Meeresumwelt vor Verschmutzung ergriffen oder weiterentwickelt:

1. Einrichtung einer ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ).
2. Ausweitung der dänischen Hoheitsgewässer auf 12 Seemeilen.
3. Verordnung zur Übergabe von Bunkeröl in dänischen Hoheitsgewässern.
4. Die Richtlinie 93/75/EWG für Schiffe, die gefährliche oder umweltverschmutzende Stoffe als Massengut oder Frachtstücke transportieren, wurde 1999 durch die Anordnung mit Gesetzeskraft Nr. 258 umgesetzt. Alle Schiffseigentümer, Schiffsagenten und der Kapitän des Schiffes müssen der Admiralität Bericht erstatten; die Informationspflicht betrifft alle Schiffe in EU-Häfen.
5. Die Schiffsüberwachung und Angelegenheiten der Durchsetzung wurden mit Wirkung ab 2000 auf das Verteidigungsministerium übertragen. Dazu gehört die Überwachung aus der Luft, die Bekämpfung von Ölverschmutzungen und die Beweiserhebung im Hinblick auf Gerichtsverfahren und Schadenersatzklagen wegen Ölverschmutzung. Die Überwachung aus der Luft umfasst 500 Flugstunden in der Nordsee und dem Ostseegebiet.
6. Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/59 zu Hafenauffanganlagen.
7. Weitere Verstärkung der Hafenstaatkontrolle in den nächsten Jahren.
8. Nach einer Verordnung können Ordnungsstrafen über Schiffe verhängt werden, die in dänischen Gewässern die Einleitungskriterien verletzen. Diese Bußgelder bewegen sich zwischen DKK 15.000 und DKK 100.000 oder mehr, abhängig von der konkreten illegalen Einleitung.
9. Dänemark ist im Begriff, die Anlage VI zu MARPOL im Laufe des Jahres 2002 zu ratifizieren.

Deutschland

Die Bundesrepublik unterstützt ausdrücklich die zügige Umsetzung der Maßnahmen des Pakets „Erika I“ – wie es von allen Mitgliedstaaten des Rates der Verkehrsminister im Dezember 2000 angenommen wurde.

Im Prinzip befürwortet die Bundesregierung auch die Ziele der Kommission für das zweite Maßnahmenpaket. Was die Richtlinien zum Gemeinschaftlichen Überwachungs- und Informationssystem für den Seeverkehr angeht, gibt es Einigkeit innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Die Erweiterung der Haftung für Schäden durch Ölverschmutzungen ist als gemeinsame Initiative zum IOPC-Fond geplant.

Für das deutsche Küstengebiet wurden die folgenden Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zur Verbesserung des Schutzes gegen Meeresumweltverschmutzung verabschiedet oder weiterentwickelt:

1. Änderung der Wegeführung in der Deutschen Bucht mit einer Verbesserung des Kreuzungsbereiches der Verkehrstrennungsgebiete vor Wilhelmshaven.
2. Erlass der Anlaufbedingungsverordnung seewärts des Geltungsbereiches der Seeschiffahrtstraßenordnung, durch die Meldeverpflichtungen, Lotsenannahmepflichten und Einhaltung der Wege als Anlaufbedingung vorgeschrieben werden. Die Mitarbeiter werden entsprechend internationaler Standards ausgebildet.
3. Bei der Schaffung elektronischer Seekarten Vorrang für die deutsche Küste und Anerkennung des elektronischen Seekarteninformationssystems ECDIS (Electronic Chart Display and Information System) als Ersatz für Seekarten in Papierform.
4. Einführung eines maritimen Verkehrssicherungssystems mit Verkehrszentralen an den wichtigsten Seeschiffahrtstraßen, die die Schifffahrt mit Verkehrsinformationen versorgen, den Verkehr regeln und überwachen. Nötigenfalls kann die Schifffahrtspolizei den Verkehr von diesen Zentralen aus leiten.
5. Verschärfung des Ordnungswidrigkeitenrechts durch die neue Bußgeldbewehrung des

Tatbestandes des Vorhandenseins von unzulässigen Rohrleitungen zu und von den Ölschlamm tanks zur Verhinderung des unzulässigen Einleitens von Ölrückständen ins Meer mit bis zu EUR 25.000. Allein im Jahr 2000 hat das BSH (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie) wegen derartiger Verstöße 53 Bußgelder verhängt.

6. Vereinbarung mit privaten Unternehmen zur Vorhaltung von Hubschrauberkapazitäten zum raschen Einsatz bei Notfällen und Havarien.

Darüber hinaus wird derzeit folgendes erarbeitet:

7. Weiterentwicklung des Seelotsenwesens; beispielsweise ist die Einführung von verbindlichen Prüfungen für Kapitäne geplant, die ohne Lotsen fahren dürfen.
8. Einrichtung eines „Havariekommandos“, um ein einheitliches Vorgehen bei komplexen maritimen Schadensereignissen zu gewährleisten.
9. Ein neues Konzept zur Vorhaltung und Ausrüstung einer Reserve von Notschleppern auf Nord- und Ostsee.
10. Weitere Intensivierung der Hafenstaatkontrolle in den nächsten Jahren.

An der Verbesserung all dieser Instrumente wird laufend gearbeitet. Ziel ist immer eine ausgewogene Lösung, die den größtmöglichen Schutz der Umwelt gewährleistet, aber auch die berechtigten Interessen von Schifffahrt, Handel, Industrie und Häfen berücksichtigt.

Niederlande

Die Niederlande befürworten die zügige Umsetzung der Maßnahmen des Pakets „Erika I“ – wie es von allen Mitgliedstaaten des Rates der Verkehrsminister im Dezember 2000 angenommen wurde.

Grundsätzlich stehen die Niederlande den Kommissionsvorschlägen zum zweiten Maßnahmenpaket positiv gegenüber. Die Niederlande unterstützen die weiteren Entwicklungen im Rahmen der IMO zur Verbesserung vorhandener Instrumente, die eine Verringerung und Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch Schiffe und eine wirksame Durchsetzung dieser Instrumente anstreben. Diese Maßnahmen werden als Beitrag zum verbesserten Schutz des Wattenmeergebietes betrachtet, jedoch beschränken sie sich nicht darauf.

In den Niederlanden wurden unter anderem die folgenden Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und zum Schutz gegen Meeresverschmutzung verabschiedet, oder werden derzeit weiterentwickelt oder als wünschenswert angesehen:

1. Umsetzung der EU-Richtlinie 2000/59 zu Hafenauffanganlagen.
2. In den Niederlanden sind Hafenslotsen vorgeschrieben für Schiffe mit mehr als 60 m Länge und für alle Schiffe, die Öl, Gas oder Chemikalien transportieren. Freiwillige Tiefwasser-Lotsendienste stehen für Schiffe zur Verfügung, für die die Nutzung des für Tanker verbindlichen Schifffahrtswegs Nord Hinder – Deutsche Bucht vorgeschrieben ist.
3. Für den holländischen Teil des Wattenmeergebietes werden Verkehrsinformationen und -unterstützungen angeboten.
Für die Koordinierung der maßgeblichen Schifffahrtsbehörden im Hinblick auf alle Ereignisse innerhalb des Wattenmeergebietes ist eine Meldezentrale in enger Abstimmung mit dem Küstenwachzentrum in IJmuiden zuständig.
4. In den kommenden drei Jahren wird eine erhebliche Erweiterung der durch die Inspektionen der Hafenstaatkontrolle zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten vorgenommen, um den Bedingungen der geänderten Richtlinie zur Hafenstaatkontrolle als Teil des „Erika I“-Paketes zu genügen.
Weitere Intensivierung der Hafenstaatkontrolle in den nächsten Jahren.
5. Die Niederlande beabsichtigen, im Laufe des Jahres 2002 die Anlage VI zu MARPOL sowie das Antifouling-Abkommen (TBT-Abkommen) zu ratifizieren.
6. Die Niederlande beabsichtigen, im Laufe des Jahres 2002 die Änderungen der Anlage I zu MARPOL, Regel 13G zum beschleunigten schrittweisen Ausmustern von Einhülentankern umzusetzen.

ANHANG 4

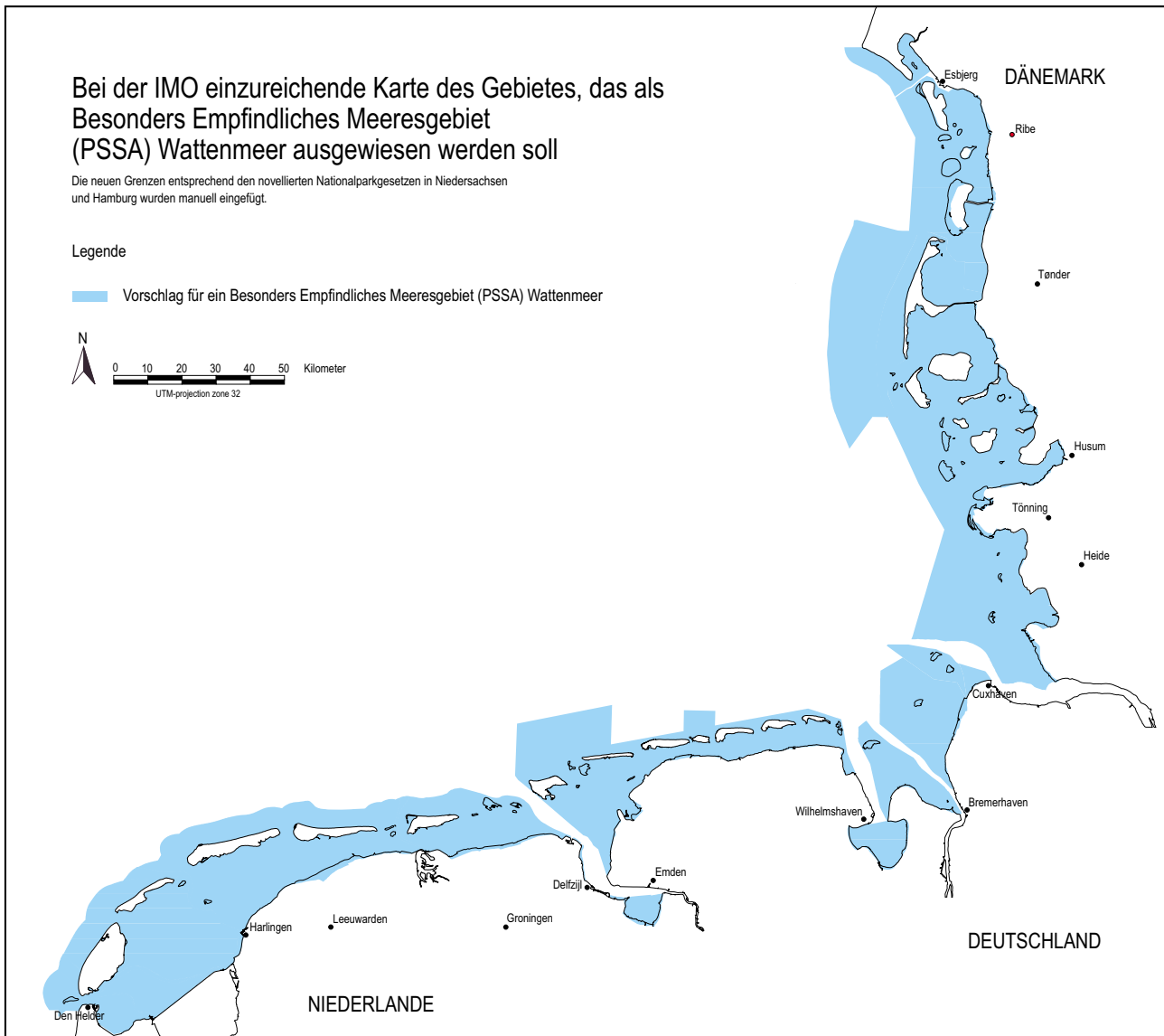
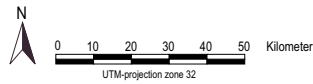
Bei der IMO einzureichende Karte des Gebietes,
das als Besonders Empfindliches Meeresgebiet
(PSSA) Wattenmeer ausgewiesen werden soll

Bei der IMO einzureichende Karte des Gebietes, das als Besonders Empfindliches Meeresgebiet (PSSA) Wattenmeer ausgewiesen werden soll

Die neuen Grenzen entsprechend den novellierten Nationalparkgesetzen in Niedersachsen
und Hamburg wurden manuell eingefügt.

Legende

 Vorschlag für ein Besonders Empfindliches Meeresgebiet (PSSA) Wattenmeer



ANHANG 5

Erklärung an die 5. Internationale Nordseeschutz-Konferenz 20.–21. März 2002 in Bergen (Norwegen)

Der Minister für Umwelt und Energie, Dänemark, die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bundesrepublik Deutschland, und die Staatssekretärin für Landwirtschaft, Landschaftspflege und Fischerei, Niederlande, zuständig für den Schutz des Wattenmeergebietes, kamen am 31. Oktober 2001 anlässlich der 9. Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres (der II. Konferenz von Esbjerg) zusammen.

Sie

Erinnern

daran, dass in Beschlüssen der vorhergehenden Nordsee-Konferenzen speziell auf das Wattenmeergebiet als eine für das Gesamt-Ökosystem der Nordsee höchst wichtige Region hingewiesen wurde, und dass dieser, weil sie besonderen Schutzes bedarf, bei Maßnahmen, die für das Wattenmeer wahrscheinlich von besonderer Bedeutung sind, hohe Priorität einzuräumen sei;

Unterstreichen

die zahlreichen ökologischen Wechselbeziehungen zwischen dem Wattenmeer und der offenen Nordsee sowie die Notwendigkeit, weiterhin integrierte Konzepte anzustreben, um Umwelt- und Naturschutz sowie die nachhaltige Entwicklung im Nordseegebiet zu gewährleisten.

I. Schutz von Arten und Lebensstätten

Begrüssen

die bei der Entwicklung eines internationalen Regimes zum Schutz der Arten und Lebensstätten der Küsten und Meere erzielten Fortschritte, insbesondere die Erarbeitung von Kriterien zur Auswahl bedrohter Arten und Lebensstätten, die Auswahl und das Management mariner Schutzgebiete, den Entwurf einer Liste ökologischer Qualitätsziele, die Reform der gemeinsamen Fischereipolitik der EU und des FAO-Codex für verantwortliche Fischerei;

Machen aufmerksam auf

die Aufnahme des größten Teils des Wattenmeergebietes in die Liste der Natura 2000-Gebiete, womit nun Europas umfassendstes Natura 2000-Meeresgebiet gebildet wurde;
die positiven Erfahrungen mit gemeinsamen trilateralen ökologischen Zielen für die Entwicklung von Schutzmaßnahmen;
die Einrichtung von Referenzgebieten ohne jegliche Nutzung im Wattenmeer;
die Einrichtung eines Schweinswalschutzgebietes in deutschen Küstengewässern;
die Tatsache, dass sie sich dem Problem der Industriefischerei gewidmet haben;

Geben ihrer Sorge Ausdruck über

die anhaltend schlechte Situation einer beträchtlichen Zahl von Ziel- und Nicht-Zielarten, benthischer Arten und Habitats und einigen Meeressäugern im Wattenmeer sowie in der Nordsee, insbesondere in Bezug auf die hohe Fischereiintensität;
das fortgesetzte Einschleppen nicht heimischer Arten in die Nordsee einschließlich des Wattenmeeres, vor allem durch den Eintrag von Ballastwasser durch Schiffe;
die möglichen Auswirkungen umfassender Infrastrukturentwicklungen in der Nordsee auf das Ökosystem Wattenmeer;

Fordern die Nordseeminister auf,

ökologische Qualitätsziele als Grundlage für Schutz und die Erhaltung der Nordseearten und -Habitats zu verabschieden und umzusetzen;
sich den Problemen mit Beifängen, Rückwürfen und zu großen Fangmengen in einer Reihe derzeitiger Fischfanggebiete zuzuwenden und Vorschläge für eine nachhaltigere Fischerei einschließlich der Industriefischerei zu erarbeiten;
in den Bemühungen fortzufahren, ein ökologisches Netzwerk von Meeresschutzgebieten zu schaffen, das sämtliche repräsentativen Nordsee-Habitats umfasst;
im Hinblick auf die sinkende Zahl der Schweinswale die internationalen Anstrengungen zur Verbesserung der Situation dieser Art zu verstärken, indem eine nachhaltigere, auf die Reduzierung von Beifängen gerichtete Fischereipolitik auf der Basis des Ökosystemansatzes in Kraft gesetzt wird;
im Hinblick auf Sandbänke und Riffe zur Umsetzung der EU-Habitat- und Vogelschutzrichtlinie beizutragen;
sich dem Problem der Einschleppung nicht heimischer Arten in die Nordsee einschließlich des Wattenmeeres zu widmen.

II. Verhütung von Verschmutzungen durch gefährliche Stoffe und Nährstoffe

Erinnern

an die Erklärungen früherer Nordseeschutzkonferenzen, dass Maßnahmen zur Verringerung und Verhütung der Umweltverschmutzung im Wattenmeer vorrangig umgesetzt werden sollen;

Begrüßen

die im Wattenmeer-QSR und im Nordsee-QSR dokumentierte Verringerung der Einträge und Konzentrationen zahlreicher gefährlicher Stoffe und Nährstoffe in das Wattenmeer und die Nordsee, die im vergangenen Jahrzehnt erreicht wurde und die das Ergebnis erfolgreicher Umsetzung nationaler und internationaler Übereinkommen ist;

Geben ihrer Sorge Ausdruck über

die anhaltend hohen Stickstoffeinträge in das Wattenmeer;
die im Wattenmeer beobachteten und im Wattenmeer-QSR dokumentierten relativ hohen Pestizidwerte;

Geben ihrer Absicht Ausdruck,

weiterhin die im Rahmen von OSPARCOM und der Nordseeschutzkonferenzen gesetzten Ziele anzustreben sowie die Bestimmungen der EU-Richtlinie zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat und der EU-Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser umzusetzen, vor allem im Hinblick auf Stickstoffverbindungen;
weiterhin Konzepte zur Reduzierung natürlicher Mikroverunreinigungen umzusetzen;

Fordern die Nordseeminister auf,

ihre Anstrengungen zur Verringerung des Einsatzes von Pestiziden und anderen xenobiotischen Verbindungen zu verstärken und – als ersten Schritt – Programme und Maßnahmen durchzuführen, um das Ziel für 2020 (Erklärung von Esbjerg Art. 17) für alle bereits für vorrangige Maßnahmen bestimmten Chemikalien zu erreichen.

III. Verhütung der Umweltverschmutzung durch Schiffe

Begrüssen

die Ausweisung der Nordsee als besondere Schutzgebiete gemäß MARPOL Anlage I;
die Maßnahmen zur verbindlichen Festlegung von Schifffahrtswegen für bestimmte Tanker nördlich des deutsch-niederländischen-Wattenmeers;
den IMO-Beschluss zur schrittweisen Abschaffung von TBT-haltigen Antifoulinganstrichen auf allen Schiffen bis 2008;
den von der EU initiierten IMO-Beschluss zur schrittweisen Abschaffung von Einhüllentankern, der 2002 in Kraft tritt;

Geben ihrer Sorge Ausdruck über

eine Reihe von Havarien, darunter denen des MS Pallas und des MS Erika;

Machen aufmerksam auf

ihren Beschluss, bei der IMO ein Besonders Empfindliches Meeresgebiet (PSSA) im Wattenmeer anzumelden;

Fordern die Nordseeminister auf,

diese Anmeldung in den zuständigen Foren der IMO aktiv zu unterstützen.

IV. Die Auswirkungen von Offshore-Windparks

Begrüssen

den positiven Beitrag der Windenergie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen;

Machen aufmerksam auf

die rasche Entwicklung bei der Planung und dem Bau von Offshore-Windparks;
die Wissenslücken im Hinblick auf die Auswirkungen von Offshore-Windparks auf Meeressäuger, Vögel, Fische und benthische Fauna;

Bitten die Nordseeminister,

Informationen auszutauschen sowie Leitlinien und Grundsätze für die Errichtung von Offshore-Windparks zu entwickeln und dabei unter anderem den Arten- und Habitatschutz sowie die hohe Schiffsverkehrsdichte in diesem Gebiet zu berücksichtigen, um einen abgestimmten Ansatz zur Entwicklung der Offshore-Windenergie für die gesamte Nordsee zu erarbeiten.

V. Küstenschutz und Meeresspiegelanstieg

Geben ihrer Sorge Ausdruck über

die möglichen Auswirkungen eines Meeresspiegelanstiegs und der Sturmhäufigkeit auf die typischen Merkmale des Ökosystems Wattenmeer;

Machen aufmerksam auf

ihre positiven Erfahrungen mit der Integration von Küsten- und Naturschutzkonzepten;

Fordern die Nordseeminister auf,

im Hinblick auf die erwarteten Veränderungen des Meeresspiegels und der Sturmverhältnisse mit der Entwicklung von Konzepten für die Integration von Küsten- und Naturschutz zu beginnen.

ANHANG 6

Mandat des Trilateralen Wattenmeerforums

1. Hintergrund

Der Wattenmeerplan beinhaltet Visionen, Strategien, Maßnahmen, Projekte und Aktionen, die zwischen den drei Ländern vereinbart wurden. Er bildet einen umfassenden Rahmen für das Wattenmeer-Management und wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Er stellt fest, wie sich die drei Länder das künftige koordinierte und integrierte Management des Wattenmeergebietes sowie die Projekte und Maßnahmen vorstellen, die zum Erreichen der *Gemeinsamen Ziele* und der Gemeinsamen Vision durchgeführt werden müssen. Bewohner und Betroffene in der Wattenmeerregion äußerten ihren Wunsch nach größerem Einfluss auf die Planung der trilateralen Politik und des Managements sowie der Projekte und Aktionen zur nachhaltigen Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung und Lebensqualität.

2. Ziel

Es wird bis zur 10. Trilateralen Wattenmeer-Regierungskonferenz ein unabhängiges Trilaterales Wattenmeerforum einberufen. Das Forum dient dem Meinungsaustausch und hat das Ziel, den Naturschutzgedanken und die nachhaltige Entwicklung des Wattenmeergebietes zu fördern. Arbeitsgrundlage ist die in der Gemeinsamen Vision erklärte gemeinsame Verantwortung für den langfristigen Nutzen aller im Wattenmeergebiet lebenden und arbeitenden Menschen, um eine bessere Integration der *Gemeinsamen Ziele* und Bestrebungen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu gewährleisten. Dies bezieht sich unter anderem auf Fischerei, Landwirtschaft, Küstenschutz, Tourismus, Industrialisierung, Wohnungsentwicklung, Management von Schifffahrtslinien und Hafenentwicklung.

3. Aufgaben

Das Trilaterale Wattenmeerforum erarbeitet gemäß Art. 99 der Ministererklärung Vorschläge für Szenarien nachhaltiger Entwicklung sowie Konzepte für ihre Umsetzung, die der 10. Trilateralen Wattenmeer-Regierungskonferenz vorgelegt werden, um zur Weiterentwicklung und zu möglichen Änderungen der trilateralen Politik und des Managements sowie der trilateralen Projekte des Wattenmeerplans beizutragen.

Zur Entwicklung der Szenarien ist es erforderlich, sich unter anderem den folgenden Hauptpunkten zu widmen:

1. Bewertung der Nachhaltigkeit derzeitiger Nutzungen (einschließlich traditioneller Nutzungen) im Hinblick auf die heutigen und künftigen Naturschutz- und Naturentwicklungsziele.
2. Ermittlung der Hauptkonflikte zwischen Nutzungen und dem heutigen und erwarteten Zustand des Ökosystems Wattenmeer.
3. Bestandsaufnahme der langfristigen Perspektiven wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Entwicklung.
4. Bestandsaufnahme von Vorschlägen zum Management, die den langfristigen Perspektiven am besten angepaßt sind.

Auf der Grundlage der erwähnten Bewertung sollten gemeinsame Auffassungen und, wenn dies nicht möglich ist, alternative (Sub)Szenarien entwickelt werden.

Zu den Szenarien sollten, bezogen auf unterschiedliche Zeiträume, konkrete Schritte für verschiedene Aktivitäten, sowie Managementwerkzeuge, Ansätze, Umsetzungsmöglichkeiten und Prioritäten gehören.

4. Mitgliedschaft

Das Forum besteht aus Vertretern regionaler und lokaler Behörden und nichtstaatlicher Organisationen und Experten; Vertreter der nationalen bzw. Bundes- und Länderregierungen nehmen als Berater/Beobachter teil.

5. Organisatorische Unterstützung

Das Forum wird durch das Wattenmeersekretariat (CWSS) in Zusammenarbeit mit der Interregionalen Wattenmeerkooperation (IRWC) unterstützt, vorausgesetzt, es lässt sich eine eventuelle nötige externe Finanzierung erschließen.

6. Vorbereitungskomitee

In enger Zusammenarbeit mit den als Beobachtern bei der TWG anwesenden Trilateralen NGO's wird die Trilaterale Arbeitsgruppe (TWG) unmittelbar nach der Konferenz ein Komitee einrichten, das für die Vorbereitung des Forums zuständig ist.

Das Vorbereitungskomitee besteht aus der IRWC und einer gleichen Anzahl von Vertretern aus Regierungen und NGO's und wird vom CWSS unterstützt.

Das Vorbereitungskomitee:

- ermittelt die für das Forum erforderlichen Personal- und anderen Ressourcen, wobei es Möglichkeiten der externen Finanzierung anstrebt;
- entwickelt ein Verfahren für die Benennung der Mitglieder des Forums;
- erarbeitet den Entwurf einer Geschäftsordnung für das Forum und nötigenfalls andere organisatorische Angelegenheiten.

Das Vorbereitungskomitee erstattet der TWG/SO bis April 2002 Bericht.

7. Vorsitz

Vorsitzender des Vorbereitungskomitees und des Trilateralen Wattenmeerforums ist Herr E. Nijpels, Kommissar der Königin für die Provinz Friesland, Niederlande.

8. Zeitplan

Das Forum nimmt seine Arbeit im Jahr 2002 auf, und zwar so bald wie möglich nach Abschluss der vorbereitenden Arbeiten, und beendet sie mit der Vorlage seiner abschließenden Empfehlungen ein Jahr vor der 10. Trilateralen Regierungskonferenz, d.h. bis Ende 2004.

Zusammenfassung des POLITIK-BEWERTUNGSBERICHTS

Neunte Trilaterale Regierungskonferenz
zum Schutz des Wattenmeeres

Esbjerg, 31. Oktober 2001

Einführung

Der Politik-Bewertungsbericht (Policy Assessment Report, PAR) beschreibt die Fortschritte und Defizite bei der Umsetzung der von der Achten Trilateralen Wattenmeerkonferenz 1997 in Stade verabschiedeten Erklärung von Stade und des Wattenmeerplans. Er basiert auf einer Analyse des Gemeinsamen Umsetzungsberichts, des Qualitätszustandsberichts 1999 und zusätzlicher Informationen über den Zustand des Ökosystems Wattenmeer.

I. Umsetzung der Erklärung von Stade

Alle Länder haben den Wattenmeerplan (Wadden Sea Plan, WSP) den lokalen und regionalen Behörden sowie Interessenverbänden und Bürgern übermittelt. Seit Stade 1997 wurden mit diesen Gruppen die Umsetzung des Plans und Änderungen daran in zahlreichen Diskussionen erörtert. Seit 1999 nehmen Beobachter von Nichtregierungsorganisationen an den Sitzungen der Trilateralen Arbeitsgruppe teil und leisten auf diese Weise einen wichtigen Beitrag zur Implementierung des Wattenmeerplans. Im einzelnen wird in Abschnitt II auf die Umsetzung des Wattenmeerplans eingegangen.

Seit der Konferenz von Stade 1997 wurden weitere Teile als Gebiete nach der Habitat- und der Vogelschutzrichtlinie der EG benannt.

Die Parametergruppen des gemeinsamen Parameterpakets des trilateralen Monitoring- und Bewertungsprogramms (Trilateral Monitoring and Assessment Programme – TMAP) konnten überwiegend umgesetzt werden, doch gibt es bei einigen Parametergruppen noch Lücken; hier war eine Umsetzung in einem oder zwei Ländern aus finanziellen Gründen nicht möglich. Die Umsetzung des zugehörigen TMAP-Datenauswertungssystems ist bei allen Parametergruppen im Rückstand, obwohl die wichtigsten technischen Komponenten der Datenverwaltung erfolgreich gelöst wurden und einsatzbereit sind.

Es wurde eine umfassende Bestandsaufnahme der Schifffahrtsvorschriften im Wattenmeer und des angrenzenden Gebietes sowie – auf dieser Grundlage – eine Machbarkeitsstudie zu den Möglichkeiten für einen an die IMO gerichteten Vorschlag durchgeführt, das Wattenmeer und eine angrenzende Zone als Besonders Empfindliches Meeresgebiet (Particularly Sensitive Sea Area, PSSA) auszuweisen.

Im Zeitraum 1997–2001 wurde die Zusammenarbeit mit dem englischen Gebiet „The Wash“ sowie mit Guinea-Bissau fortgesetzt. Des Weiteren wurde ein internationaler Aktionsplan für die Dunkelbäuchige Ringelgans erarbeitet.

Eine trilaterale Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Wissenschaft und Verwaltung (TSEGPLUS) hat Vorschläge für eine neue Fassung des Seehundmanagementplans ausgearbeitet und einen Bericht über den Zustand der Seehund- und Kegelrobbenpopulationen erstellt.

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit fand 1999 im niederländischen Nieuweschans ein Workshop „Schutz des Wattenmeers als interaktiver Prozess“ statt. Dort wurden verschiedene Aspekte der Kommunikation, Information und Beteiligung der Öffentlichkeit diskutiert.

Im Zeitraum 1997–2000 wurde das von der EU geförderte Projekt „Integrierte Zusammenarbeit im Bereich nachhaltige Entwicklung des Tourismus und der Erholungsnutzungen in der Wattenmeerregion“ durchgeführt. Im Laufe der Projektarbeit wurde klar, dass die Entwicklung einer Fremdenverkehrsindustrie im Wattenmeergebiet nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit, der Integration und der Subsidiarität und die Umsetzung des Integrierten Küstenzonenmanagements (ICZM) für die gesamte Region entscheidend sind.

II. Umsetzung des Wattenmeerplans

Einführung

Der Wattenmeerplan umfasst alle trilateralen Vereinbarungen, die auf die Umsetzung der trilateralen Ziele gerichtet sind, ebenso wie eine Reihe von Projekten zur Unterstützung von Politik und Management. Sowohl Maßnahmen wie auch Projekte sind den Zielkategorien gemäß strukturiert. Die folgende Analyse der Fortschritte und Defizite bei der Umsetzung ist dementsprechend gegliedert.

Landschaft und Kultur

Die derzeit verfügbaren Instrumente für den Schutz und die Erhaltung der kulturhistorischen und landschaftlichen Bestandteile des Wattenmeergebietes reichen für die Umsetzung der Wattenmeerpoltik potenziell aus. Mit dem LANCEWAD-Projekt (1998–2001) wurde eine Bestandsaufnahme der herausragenden landschaftlichen und kulturhistorischen Bestandteile des Wattenmeergebietes erstellt. Es wurde vereinbart, die Empfehlungen des LANCEWAD-Projekts zu prüfen und politisch zu bewerten.

Qualität von Wasser-, Sediment- und Biota

Die nationalen Konzepte zur Verringerung der Einträge von Nähr- und Schadstoffen stimmen mit der Politik der Nordseekonferenzen, des OSPAR und der Europäischen Union überein und haben bei vielen Stoffen zu einer erheblichen Senkung der im Wattenmeer gemessenen Werte geführt. Da noch Probleme bestehen, wird weiter eine Politik verfolgt werden müssen, die künftig zu weiteren Reduktionen der Einträge aus allen Quellen führt und somit die Umsetzung der Ziele weiter fördert. Besonderer Nachdruck sollte in dieser Hinsicht auf die harmonisierte Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der OSPAR-Strategie gegen die Eutrophierung gelegt werden.

Im Hinblick auf Stickstoff sind nicht nur die EU-Nitratrtrichtlinie und die EU-Richtlinie über die Behandlung kommunaler Abwässer von Bedeutung, sondern auch Konzepte zur Verringerung der atmosphärischen Stickstoffeinträge. Letzteres wurde mit dem Projekt „Wattenmeerspezifische Kriterien zur Unterscheidung von Gebieten mit und ohne Eutrophierungsproblemen“ (WSP-Projekt 2.2.1) unterstrichen.

Diesem Projekt zufolge muss das gesamte Wattenmeer als Gebiet mit Eutrophierungsproblem angesehen werden. Die Resultate des Projekts werden als Material für die einschlägigen OSPAR-Gruppen und/oder für die weitere Prüfung durch die TWG verwendet; die wichtigsten Ergebnisse werden in die Erklärung zur 5. Nordseekonferenz einbezogen.

Bei mehreren Erhebungen wurden relativ hohe Pestizidkonzentrationen festgestellt. Über die Situation sollte der kommenden Nordseekonferenz als Begründung für einen Aufruf zu weiteren Reduzierungen berichtet werden.

Salzwiesen

Die Salzwiesen des Wattenmeergebietes stehen in allen Ländern unter Naturschutz. Allgemein ist es das Ziel in allen drei Ländern, menschliche Eingriffe in die Salzwiesen zu reduzieren.

Im Hinblick auf die Verbesserung des natürlichen Zustands der Salzwiesen ist in den letzten zehn Jahren viel erreicht worden: durch Reduzierung oder schrittweise Einstellung der Beweidung und der künstlichen Entwässerung.

Leitlinien und Ziele zum Salzwiesenmanagement wurden für die deutschen Nationalparke und das niederländische PKB-Gebiet festgelegt. In Dänemark haben die Amtskommunen begonnen, den Zustand der Salzwiesen zu untersuchen. Dies ist auch im Rahmen der Habitatrichtlinie erforderlich. Im Rahmen des Trilateralen Monitoringprogramms (TMAP) werden nach §§ 3.2.2 und 3.2.3 des Wattenmeerplans gemeinsame Kriterien für Entwässerungssysteme und landwirtschaftliche Nutzungen entwickelt, zwei wichtige Parameter zur Ermittlung des natürlichen Zustands der Salzwiesen. Auf der Grundlage dieser gemeinsamen Kriterien kann eine Erhebung zum derzeitigen Zustand der Salzwiesen unternommen werden. Auch zur genaueren Definition des Begriffs „natürlicher Zustand“ können die gemeinsamen Kriterien dienen.

Tidebereich

Unsere derzeitige Kenntnis der hydrologischen und geomorphologischen Prozesse und ihrer Wechselwirkungen, der Bedeutung der Muschelbänke und Seegrasswiesen für diese Prozesse sowie der möglichen Wirkungen von Sandentnahme und Muschelfischerei ist unzureichend.

Infolge menschlicher Eingriffe, vor allem in Form von festen Küstenbauwerken, aber auch durch die Fischerei, durch Baggararbeiten, die Entnahme von Sand und die Förderung

von Gas, ist die Fähigkeit des Systems, einen Anstieg des Meeresspiegels abzufangen, möglicherweise herabgesetzt. Zudem dürften sich die Bedingungen für das Absetzen von feinkörnigem Sediment verschlechtert haben. Das Ziel einer flächenmäßigen Vergrößerung und einer natürlicheren Entwicklung der Wildmuschelbänke, Seegraswiesen und Sabellaria-Riffe ist nicht erreicht worden. Menge und Größe der stabilen Miesmuschelbänke und Seegrasflächen ist immer noch relativ gering, wenngleich in den letzten Jahren eine Zunahme im Bereich der stabilen Miesmuschelbänke zu verzeichnen war.

Im deutschen Teil des Schutzgebietes ist die Herzmuschelfischerei mit Maschineneinsatz verboten. Außerhalb des Schutzgebietes findet sie nicht statt. In Dänemark ist die Herzmuschelfischerei in drei kleinen Gebieten im Grådyb zugelassen. In den Niederlanden ist die Herzmuschelfischerei in den dauerhaft geschlossenen Bereichen, die 26% des Eulitoralbereichs umfassen, untersagt, darüber hinaus in Gebieten, die für die Entwicklung stabiler Muschelbänke am besten geeignet sind (weitere 5% des Eulitoralbereichs). Herzmuschelfischerei ohne Maschineneinsatz (Ausgraben von Hand) ist in Dänemark und den Niederlanden erlaubt, in Deutschland verboten.

In allen drei Ländern sind beträchtliche Teile des Tidebereichs für die Miesmuschelfischerei dauerhaft geschlossen, doch gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern. Generell sollte das Management der Miesmuschelfischerei im Hinblick auf den Schutz von Zostera, Sabellaria sowie Mies- und Herzmuschelbänke verglichen werden. Insbesondere sollten die jeweiligen nationalen Kriterien für die Zulassung der Miesmuschelfischerei im Eulitoral bewertet werden.

Die Auswirkungen der Krabbenfischerei auf die Fauna des Meeresbodens wurden noch nicht untersucht, da noch keine EU-Förderung für einen trilateralen Projektvorschlag bewilligt wurde.

Die möglichen Auswirkungen eines Meeresspiegelanstiegs wurden von einer trilateralen Arbeitsgruppe aus Experten für den Küsten- und Naturschutz untersucht. Sie kam zu dem Schluss, dass das Wattenmeersystem eine hohe ökologische Elastizität gegenüber Veränderungen besitzt. Allerdings wird, wenn der Meeresspiegel über einen bestimmten mittleren Wert (25cm/50 Jahre) steigt und die Sturmverhältnisse sich verschlechtern, wahrscheinlich ein Punkt erreicht sein, bei dem die Kapazität des Systems die Veränderungen abzufangen erschöpft ist und erhebliche Veränderungen zu erwarten sind. Dies wird die Morphologie betreffen, und diese wiederum wird biologische Parameter beeinflussen. Die tiefgreifendste Veränderung wird eine Verringerung der Größe des Eulitorals sein. Infolge dessen könnten sich die Wattenmeer-Gezeitenbecken hin zu Gezeitenrinnen entwickeln. Es wird daher empfohlen, sobald wie möglich langfristige interdisziplinäre Konzepte für den Küsten- und Naturschutz sowie die wirtschaftliche Entwicklung der Küstenzone zu erarbeiten oder weiterzuentwickeln, um die durch den Meeresspiegelanstieg und die verschlechterten Sturmverhältnisse verursachten Auswirkungen zu antizipieren.

Darüber hinaus – oder als Alternative zu üblichen Küstenschutzmaßnahmen – wird empfohlen, ernsthaft zu prüfen, ob für den Küstenschutz Optionen der besten Umweltp Praxis realisierbar sind. Des Weiteren sollte eine detaillierte Untersuchung des Sedimenthaushalts unternommen werden, die alle natürlichen und anthropogenen Einträge und Entnahmen von Sediment und anderem Material (Sand, Schlick, Muscheln) sowie die Transportprozesse betreffende Faktoren erfasst. Ferner wird empfohlen, eine Untersuchung der Beziehungen zwischen geomorphologischen und biologischen Veränderungen in Angriff zu nehmen.

Im Jahr 1999 wurde ein Referenzgebiet ohne Nutzung von Ressourcen im schleswig-holsteinischen Wattenmeer ausgewiesen, zusätzlich zu dem 1982 ausgewiesenen dänischen und dem 1990 ausgewiesenen Hamburger Referenzgebiet ohne Nutzung von Ressourcen.

Strände und Dünen

Der Zustand der Dünen im Wattenmeergebiet wurde und wird immer noch von erhaltenden Küstenschutzmaßnahmen bestimmt, die direkt (durch Anpflanzen von Strandhafer)

oder indirekt (durch Errichten von Sanddeichen, Bühnen usw.) zur Beibehaltung bestehender Zonierungsmuster beitragen. Aus diesem Grund gibt es einen relativ hohen Anteil von Zwischenstadien und einen zu geringen Anteil an Primär- bzw. Altstadien.

Alle Dünen unterliegen in allen drei Ländern einem generellen Schutz. Darüber hinaus besitzen Dünen in der Mehrzahl den Status eines Naturschutzgebietes oder Nationalparks und sind nach den EU-Vogelschutz- und -Habitatrichtlinien ausgewiesen.

Die derzeitige trilaterale Politik richtet sich allgemein auf die Umsetzung der Ziele für Strände und Dünen. Einer vorläufigen Analyse zufolge gibt es auf rund 40% der Sandküstenlinie keinen aktiven Küstenschutz. Allgemein lässt sich feststellen, dass in diesen Bereichen eine dynamische Dünenentwicklung möglich ist. Ferner wurde deutlich, dass im Rahmen der aktuellen Küstenschutzkonzepte keine weiteren Bereiche für die dynamische Dünenentwicklung ausgewählt werden können oder werden. Des Weiteren zeigte sich, dass es keine gemeinsamen Kriterien für dynamische Dünen gibt und dass derartige Kriterien eine Voraussetzung für die Bewertung des Zustandes der Dünen im Wattenmeergebiet wären.

Ästuare

Im Wattenmeer gibt es nur sechs Ästuare (Ems, Weser, Elbe, Eider, Godel, Varde Å). Die Folge ist, dass die natürlichen Übergänge von Süß- zu Salzwasser im Wattenmeergebiet begrenzt sind.

Varde Å und Godel sind Ästuare, die ihren natürlichen Charakter bewahrt haben. Die Ems, die Weser und die Elbe sowie deren Nebenflüsse sind durch Deichbau- und Vertiefungsmaßnahmen erheblich verändert worden. Die Auswirkungen menschlicher Eingriffe auf diese Ästuare verschärfen sich aufgrund der derzeitigen Baggerarbeiten in der Elbe und der Weser und des Baus eines Sperrwerks in der Ems.

Ein gemeinsamer Bericht über vorhandene Inventarisierungen und ihre Ergebnisse zur Ermittlung der wertvollen Teile – Flussufer und der rechtliche und/oder administrative Schutz der wertvollen Teile von Ästuaren eingeschlossen – konnte nicht erarbeitet werden, da nicht alle Untersuchungen abgeschlossen werden konnten. Dieser Punkt wird auf trilateraler Ebene weiter erörtert werden.

Offshore-Zone

Der Schutzstatus der Offshore-Zone wurde durch die Ausweitung großer Teile des Schutzgebietes auf drei Seemeilen (Dänemark, Schleswig-Holstein, Hamburg, Teile Niedersachsens) und die Umsetzung der Vogelschutz- und Habitatrichtlinien verbessert. Aufgrund der vielfältigen Wechselwirkungen zwischen der Offshore-Zone und dem Tidebereich empfiehlt es sich, das Management und den Schutz dieser beiden Habitats eng miteinander abzustimmen. Auch das Management und der Schutz der Wechselwirkungen zwischen der Offshore-Zone und der angrenzenden Nordsee sollten verbessert werden. Küstenschutzmaßnahmen wie Sand für Aufspülungen basieren in allen Ländern auf einem integrierten Ansatz, der Festlandküsten, Inseln und Offshore-Zone betrifft. Es entspricht dem aktuellem trilateralen Konzept, Sand nur außerhalb des Wattenmeergebietes zu entnehmen und Ausnahmen für lokale Küstenschutzmaßnahmen nur dann zuzulassen, wenn diese der besten Umweltpraxis entsprechen.

Es wäre sinnvoll, die Frage der Sandentnahme eingehender zu betrachten. Es scheint daher angezeigt, eine Übersicht über die Praktiken der Sandentnahme (innerhalb wie außerhalb des Schutzgebietes) zu erstellen – d.h. über Verfahren, Mengen und Quellen –, die am besten im Rahmen der unter „Tidebereich“ vorgeschlagenen Untersuchung des Sedimenthaushalts zu erarbeiten wäre.

Ländliches Gebiet

In allen Ländern wird eine nachhaltige Landwirtschaft für einen verbesserten Schutz der Natur, die Erhaltung typischer landschaftlicher Bestandteile und den Schutz des kulturellen Erbes unter anderem finanziell im Rahmen der EU Agenda 2000 und besonderer nationaler Programme gefördert. Es wurde ein Bericht mit Hintergrundinformationen über nach-

haltige Landwirtschaft im Wattenmeergebiet sowie über Möglichkeiten für eine Verknüpfung von Landwirtschaft und Naturmanagement erstellt. Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass sich die Landwirtschaft auf den Inseln durch die Orientierung an Agrotourismus und Naturmanagement bereits auf die besonderen Umstände eingestellt hat. Auf dem Festland wird eine nachhaltige Landwirtschaft, die auch auf erhöhte natürliche Werte gerichtet ist, wahrscheinlich nur in ausgewählten Gebieten möglich sein.

Vögel

In den letzten Jahrzehnten haben die Populationen zahlreicher Vogelarten im Wattenmeer zugenommen, einige sind geschrumpft. Zu den wichtigsten Faktoren für die Zunahme der Brutvögel gehören der bessere Schutz während der Brutzeit, die Tatsache, dass weniger Eier gesammelt werden, und die geringere Schadstoffbelastung.

Ein Rückgang ist bei den Populationen des Seeregenpfeifers und der Zwergseeschwalbe zu verzeichnen. Grund dafür ist das Fehlen einer ausreichenden Zahl ungestörter Bruthabitats an Stränden und in Primärdünen.

In allen drei Ländern wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Bedingungen für Brutvögel getroffen, vor allem für besonders gefährdete Brutvogelarten, beispielsweise an Stränden. Die Hauptbrutgebiete wurden als Gebiete nach der Vogelschutzrichtlinie registriert und als Gebiete für die Habitatrichtlinie benannt. Um günstige Nahrungsbedingungen für Vögel zu gewährleisten, sollten die einschlägigen im trilateralen Wattenmeerplan umschriebenen Maßnahmen (Einschränkungen des Schalentier-Fangs) weiter umgesetzt werden, insbesondere im Hinblick auf Eiderente, Ringelgans, Knutt und Austernfischer.

Hinsichtlich der Mauserbedingungen für Seevögel in der Offshore-Zone wird vorgeschlagen, detailliertere Informationen als Grundlage für Naturschutzmaßnahmen zu sammeln.

Die Schalentierbestände (z. B. *Spisula*) konnten nicht untersucht werden, da das Wattenmeerplan-Projekt 7.2.2 nicht umgesetzt werden konnte. Wegen der Bedeutung der Offshore-Zone für die Nahrungsverfügbarkeit für Vögel ist ein nachhaltiges Management der Schalentierbestände notwendig, um negative Auswirkungen auf die Vogelpopulationen zu verhindern. Es wird vorgeschlagen, andere Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen.

Meeressäugetiere

Bei den Seehunden liegt die Populationsgröße inzwischen weit über der vor der Epidemie im Jahr 1988, und die Population kann als lebensfähig bezeichnet werden.

Die Kegelrobbenpopulation im Wattenmeer ist relativ klein. Das zu beobachtende Wachstum ist auf Zuwanderungen aus anderen Gebieten zurückzuführen. Der jüngsten Bewertung der TSEG zufolge kann die Population nicht als lebensfähig gelten. In Schleswig-Holstein wurden in Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden und Nichtregierungsorganisationen vorübergehend Kegelrobben-Schutzgebiete eingerichtet. In den Niederlanden sind bestimmte Gebiete geschlossen (dauerhaft und vorübergehend, mit jährlich neu festgelegten Grenzen), um Störungen der Kegelrobbenjungen zu reduzieren.

Die Brut- und Aufzuchtgebiete des Schweinswals im Wattenmeer und angrenzenden Gebieten sind durch die Ausweisung eines Walschutzgebietes vor den Inseln Sylt und Amrum in Schleswig-Holstein 1999 und die Umsetzung verschiedener Maßnahmen (Regulierung der Stellnetz-Fischerei und anderer Aktivitäten, Aktionsplan zur Reduzierung der Beifänge) in dänischen Gewässern geschützt.

Liste der Abkürzungen

AEWA	Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel
AIS	Automatisches Identifikationssystem
ASCOBANS	Abkommen zur Erhaltung von Kleinwalen in der Nord- und Ostsee
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone gemäß Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
CWSS	Gemeinsames Wattenmeersekretariat
ECE	Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa
EIA	Umweltverträglichkeitsprüfung
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
FFH	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
IMO	Internationale Seeschiffahrtsorganisation der Vereinten Nationen
IRWS	Inter-Regionale Wattenmeerkooperation
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung von Meeresverschmutzungen durch Schiffe
LANCEWAD	Landschaft und Kulturerbe der Wattenmeerregion
NGO	Nichtstaatliche Organisationen
PSSA	Besonders empfindliches Meeresgebiet
QSR	Qualitätszustandsbericht
SD	Stade Erklärung
SO	Höhere Regierungsbeamte
TMAP / G	Trilaterales Monitoring- und Bewertungs-Programm / -Arbeitsgruppe
TSEG	Trilaterale Seehund-Expertengruppe
TWG	Trilaterale Arbeitsgruppe
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
VN	Vereinte Nationen
VTG	Verkehrstrennungsgebiet
WSP	Trilateraler Wattenmeerplan
WWF	World Wildlife Fond

